

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
Bundesrechtsanwaltsordnung	Bundesrechtsanwaltsordnung
(- BRAO) vom: 01.08.1959 - Zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 17.1.2024 I Nr. 12	(- BRAO) vom: 01.08.1959 - Zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 17.1.2024 I Nr. 12
§ 31	§ 31
Verzeichnisse der Rechtsanwaltskam- mern und Gesamtverzeichnis der Bun- desrechtsanwaltskammer	Verzeichnisse der Rechtsanwaltskam- mern und Gesamtverzeichnis der Bun- desrechtsanwaltskammer
<p>(1) Die Rechtsanwaltskammern führen elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, deren Sitz sich in ihrem Bezirk befindet. Sie können ihre Verzeichnisse als Teil des von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnisses führen. Die Rechtsanwaltskammern geben die in ihren Verzeichnissen zu speichernden Daten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis ein. Aus dem Gesamtverzeichnis muss sich die Kammerzugehörigkeit der Rechtsanwälte und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften ergeben. Die Rechtsanwaltskammern nehmen Neueintragungen nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. Sie tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten, insbesondere für ihre Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis dienen der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht in die Verzeichnisse und das Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in den Verzeichnissen und dem Gesamtverzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.</p>	(2) un v e r ä n d e r t

¹ Auf die Darstellung der Anpassungen der Inhaltsübersichten der Gesetze und der Gliederungen der Anlagen wurde hier verzichtet.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
(3) Die Rechtsanwaltskammern tragen in ihre Verzeichnisse zu jedem Rechtsanwalt Folgendes ein:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Rechtsanwalts;	
2. den Namen der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;	
3. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;	
4. von dem Rechtsanwalt mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;	
5. die Berufsbezeichnung und Fachanwaltsbezeichnungen;	
6. den Zeitpunkt der Zulassung;	
7. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;	
8. die durch die Rechtsanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die nach § 30 erfolgte Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertretung, des Abwicklers oder des Zustellungsbevollmächtigten;	
9. in den Fällen des § 29 Absatz 1 oder des § 29a Absatz 2 den Inhalt der Befreiung;	
10. ein von dem Rechtsanwalt angezeigtes Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen.	
(4) Die Rechtsanwaltskammern tragen in ihre Verzeichnisse zu jeder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft Folgendes ein:	(4) Die Rechtsanwaltskammern tragen in ihre Verzeichnisse zu jeder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft Folgendes ein:
1. den Namen oder die Firma;	1. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
2. die Rechtsform;	2. un verändert
3. die Anschrift der Kanzlei;	3. un verändert
4. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen;	4. un verändert
5. die von der Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen;	5. un verändert
6. folgende Angaben zu den Gesellschaftern:	6. un verändert
a) bei natürlichen Personen: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf;	
b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Namen oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;	
7. bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf;	7. un verändert
8. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter;	8. un verändert
9. den Zeitpunkt der Zulassung;	9. un verändert
10. bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf der Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung, den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;	10. un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
11. bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;	11. un v e r ä n d e r t
12. die durch die Rechtsanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertretung, des Abwicklers oder des Zustellungsbevollmächtigten;	12. un v e r ä n d e r t
13. im Fall des § 29a Absatz 2 den Inhalt der Befreiung.	13. im Fall des § 29a Absatz 2 den Inhalt der Befreiung;
	14. im Fall der Auflösung: die Auflösung, den Grund der Auflösung sowie
	a) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf oder
	b) zum Insolvenzverwalter: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf.
(5) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Rechtsanwälten zudem die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis zu ermöglichen.	(5) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
<p>(6) Die Eintragungen zu einem Rechtsanwalt und zu einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und im Gesamtverzeichnis werden gesperrt, sobald deren Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer endet. Die Eintragungen werden anschließend nach angemessener Zeit gelöscht. Endet die Mitgliedschaft durch Wechsel der Rechtsanwaltskammer, so ist im Gesamtverzeichnis statt der Sperrung und Löschung eine Berichtigung vorzunehmen. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt keine Sperrung; eine bereits erfolgte Sperrung ist aufzuheben. Eine Löschung erfolgt erst nach Beendigung der Abwicklung.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die in die Verzeichnisse nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmenden Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. sämtliche Daten, die für die Eintragung in die Verzeichnisse nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, zu übermitteln,</p>	
<p>2. Tatsachen mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung der eingetragenen Daten erforderlich machen.</p>	
<p>§ 31d</p>	<p>§ 31d</p>
<p>Verordnungsermächtigung</p>	<p>Verordnungsermächtigung</p>
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten</p>
<p>1. der Datenerhebung für die elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern, der Führung dieser Verzeichnisse und der Einsichtnahme in sie,</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. der Datenerhebung für das Gesamtverzeichnis, der Führung des Gesamtzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis,</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
3. der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten	3. u n v e r ä n d e r t
a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,	
b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,	
c) ihrer Führung,	
d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,	
e) des Löschens von Nachrichten und	
f) ihrer Löschung,	
4. des Abrufs des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis.	4. u n v e r ä n d e r t
§ 33	§ 33
Sachliche und örtliche Zuständigkeit	Sachliche und örtliche Zuständigkeit
(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sind die Rechtsanwaltskammern zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, auf den Präsidenten des Bundesgerichtshofes zu übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, auf den Präsidenten des Bundesgerichtshofes zu übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
(3) Örtlich zuständig ist die Rechtsanwaltskammer,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. deren Mitglied der Rechtsanwalt ist,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
2. bei der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt ist, sofern nicht eine Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 1 gegeben ist,	
3. in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung hat oder	
4. bei der die Berufsausübungsgesellschaft den Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 oder den Antrag auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Absatz 5 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 gestellt hat, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 3 gegeben ist.	
Wird die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer beantragt (§ 27 Absatz 3), so entscheidet diese über den Antrag.	
§ 45	§ 45
Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung	Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung
(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er	(1) un v e r ä n d e r t
1. in derselben Rechtssache bereits tätig geworden ist als	
a) Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als im Vorbereitungsdienst bei diesen Personen tätiger Referendar,	
b) Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator oder	
c) Notar, Notarvertretung, Notariatsverwalter, Notarassessor oder als im Vorbereitungsdienst bei einem Notar tätiger Referendar,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
2. in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Betreuer oder in ähnlicher Funktion befasst war, gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens vorgehen soll, oder	
3. in derselben Angelegenheit bereits außerhalb seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt für eine andere Partei im widerstreitenden Interesse beruflich tätig geworden ist.	
(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben	(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben
1. mit einem Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 59c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.	2. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 ist nicht anzuwenden, <i>soweit</i> dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst <i>nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 3</i> zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des rechtswissenschaftlichen Studiums und in der Zeit nach dem Bestehen der ersten Prüfung bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung.	Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des rechtswissenschaftlichen Studiums und in der Zeit nach dem Bestehen der ersten Prüfung bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
<p>(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Rechtsanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 46a</p>	<p>§ 46a</p>
<p>Zulassung als Syndikusrechtsanwalt</p>	<p>Zulassung als Syndikusrechtsanwalt</p>
<p>(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist auf Antrag zu erteilen, wenn</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind,</p>	
<p>2. kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt und</p>	
<p>3. die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht.</p>	
<p>Die Zulassung nach Satz 1 kann für mehrere Arbeitsverhältnisse erteilt werden.</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(2) Über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller sowie dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen. Wie dem Antragsteller steht auch dem Träger der Rentenversicherung gegen die Entscheidung nach Satz 1 Rechtsschutz gemäß § 112a Absatz 1 und 2 zu. Der Träger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die bestandskräftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 gebunden.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder <i>eine amtlich beglaubigte</i> Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.</p>	<p>(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.</p>
<p>(4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den §§ 10 bis 12a mit der Maßgabe, dass</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. abweichend von § 12 Absatz 2 der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage nicht erforderlich ist;</p>	
<p>2. abweichend von § 12 Absatz 3 der Syndikusrechtsanwalt unbeschadet des § 12 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet;</p>	
<p>3. abweichend von § 12 Absatz 4 die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ auszuüben ist.</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
§ 46b	§ 46b
Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt	Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
(1) Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erlischt nach Maßgabe des § 13.	(1) un verändert
(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gelten die §§ 14 und 15 mit Ausnahme des § 14 Absatz 2 Nummer 9. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist ferner ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht. § 46a Absatz 2 gilt entsprechend. Entgegen Satz 2 ist die Zulassung nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.	(2) un verändert
(3) Werden nach einer Zulassung nach § 46a weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag die Zulassung nach Maßgabe des § 46a unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken.	(3) un verändert
(4) Der Syndikusrechtsanwalt hat der nach § 56 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 56 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderungen des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:	(4) Der Syndikusrechtsanwalt hat der nach § 56 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 56 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderungen des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:
1. jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags, dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses,	1. un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
2. jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses.	2. un verändert
Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder <i>eine amtlich beglaubigte</i> Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 57 gilt entsprechend.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 57 gilt entsprechend.
§ 57	§ 57
Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten	Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten
(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.	(1) un verändert
(2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.	(2) un verändert
(3) <i>Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelpen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Anwaltsgerichtshof vorzulegen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Auf das Verfahren sind die §§ 307 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluß des Anwaltsgerichtshofes kann nicht angefochten werden. § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.</i>	(3) Für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Dabei tritt an die Stelle

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
	1. des Verwaltungsgerichts das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand oder Präsident das Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt hat,
	2. des Oberverwaltungsgerichts der Anwaltsgerichtshof und
	3. des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesgerichtshof.
	§ 112c Absatz 2 und 3 und § 112g gelten entsprechend. § 81 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht anzuwenden.
<p>(4) Das Zwangsgeld fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigegeben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 3 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
§ 59b	§ 59b
Berufsausübungsgesellschaften	Berufsausübungsgesellschaften
(1) Rechtsanwälte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:	(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,	1. un v e r ä n d e r t
2. Europäische Gesellschaften und	2. un v e r ä n d e r t
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht	3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union <i>oder</i>	a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
	c) der Schweiz.
Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht <i>Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> ist, gilt § 207a.	Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Satz 1 Nummer 3 unterfällt , gilt § 207a.
§ 59h	§ 59h
Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler	Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler
(1) Die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt durch ihre Auflösung. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.	(1) Im Fall der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt deren Zulassung mit der Beendigung der Gesellschaft. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.
(2) Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. § 14 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft	(3) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>1. die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c Absatz 1, des § 59d Absatz 5, der §§ 59i, 59j, 59n oder des § 59o nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,</p>	
<p>2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind, oder</p>	
<p>3. der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet hat.</p>	
<p>Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.</p>	
<p>(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer nach § 59m Absatz 1 eine Kanzlei einrichtet,</p>	
<p>2. nicht innerhalb von drei Monaten eine ihr bei einer Befreiung nach § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 erteilte Auflage erfüllt,</p>	
<p>3. nicht innerhalb von drei Monaten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, nachdem</p>	
<p>a) sie nach § 59m Absatz 4 in Verbindung mit § 29a Absatz 2 von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden ist oder</p>	
<p>b) ein bisheriger Zustellungsbevollmächtigter weggefallen ist, oder</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
4. ihre Kanzlei aufgibt, ohne dass sie von der Pflicht des § 59m befreit worden ist.	
(5) Ordnet die Rechtsanwaltskammer die sofortige Vollziehung an, sind § 155 Absatz 2, 4 und 5, § 156 Absatz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden. Wird die Zulassung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 55 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 54 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 65	§ 65
Voraussetzungen der Wählbarkeit	Voraussetzungen der Wählbarkeit
Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer	Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer
1. Mitglied der Kammer ist und	1. als Rechtsanwalt Mitglied der Kammer ist und
2. den Beruf eines Rechtsanwalts <i>seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.</i>	2. den Beruf eines Rechtsanwalts mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.
§ 67	§ 67
Recht zur Ablehnung der Wahl	Recht zur Ablehnung der Wahl
Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,	Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,
1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;	1. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;	2. un v e r ä n d e r t
3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend <i>die Tätigkeit im Vorstand</i> nicht ordnungsgemäß ausüben kann.	3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
	4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.
§ 68	§ 68
Wahlperiode	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.	
(2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.	
(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.	
(4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.	
	§ 68a
	Wiederholungswahl
	(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
	<p>(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand eines aktualisierten Wählerverzeichnisses zu erfolgen.</p>
	<p>(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn aufgrund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 eine Neuwahl der betroffenen Hälfte der Mitglieder des Vorstandes durchzuführen ist.</p>
<p>§ 69</p>	<p>§ 69</p>
<p>Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes</p>	<p>Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes</p>
<p>(1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 angegebenen Gründen verliert;</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
2. wenn er sein Amt niederlegt.	
(2) Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.	(2) un verändert
(3)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.	(3)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt oder der Rest der Amtszeit weniger als sechs Monate beträgt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.
(4) Wird gegen ein Mitglied des Vorstandes eine der in § 66 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme. Besteht gegen ein Mitglied des Vorstandes der Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner beruflichen Pflichten, so ist es von einer Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.	(4) un verändert
(5) Die Geschäftsordnung der Kammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.	(5) un verändert
§ 73	§ 73
Aufgaben des Vorstandes	Aufgaben des Vorstandes

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen auch die der Rechtsanwaltskammer in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,</p>	<p>(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,</p>
<p>1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu <i>belehren</i>;</p>	<p>1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen;</p>
<p>2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen <i>und</i> das Recht der Rüge zu handhaben;</p>	<p>4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;</p>
<p>5. Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes vorzuschlagen;</p>	<p>5. un v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Vorschläge gemäß §§ 107 und 166 der Bundesrechtsanwaltskammer vorzulegen;</p>	<p>6. un v e r ä n d e r t</p>
<p>7. der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;</p>	<p>7. un v e r ä n d e r t</p>
<p>8. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;</p>	<p>8. un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>9. bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>(3) <i>In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand die Person, die die Beschwerde erhoben hatte von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.</i></p>	<p>(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichtigen auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Kammermitgliedern ist auf ihren Antrag ein rechtlicher Hinweis zu erteilen, wenn sie ein nachvollziehbares Interesse daran geltend machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 57 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>
<p>(4) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.</p>	<p>(4) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und dessen Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds der Kammer bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.</p>
<p>(5) <i>Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.</i></p>	<p>(5) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.</p>
	<p>(6) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.</p>
<p>§ 73b</p>	<p>§ 73b</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Rechtsanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.	
(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.	
(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	
	§ 73c
	Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
	(1) Rechtsanwaltskammern dürfen gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden.
	(2) Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, dürfen Rechtsanwaltskammern keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
	<p>(3) Gibt ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es dort zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.</p>
§ 74	§ 74
Rügerecht des Vorstandes	Rügerecht des Vorstandes
<p>(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 113 Absatz 2 und 4, die §§ 115b und 118 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 118a und 118b gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 115 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2. Die erste Anhörung des Rechtsanwalts unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im anwaltsgerichtlichen Verfahren.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. wenn gegen den Rechtsanwalt ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder	
2. während ein Verfahren nach § 123 anhängig ist.	
(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.	(3) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(4) <i>Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mitzuteilen.</i></p>	<p>(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 120) zu übermitteln.</p>
<p><i>(5) Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 113 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 113 Absatz 5, die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 113 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 113 Absatz 5, die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 74a</p>	<p>§ 74a</p>
<p><i>Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung</i></p>	<p>Rechtsbehelfe gegen Rügen</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
<p>(1) <i>Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragen. Zuständig ist das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat.</i></p>	<p>(1) Für Rechtsbehelfe gegen Rügen gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 57 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>
<p>(2) Der Antrag ist bei dem Anwaltsgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die §§ 308, 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Rechtsanwalt beantragt oder das Anwaltsgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Anwaltsgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.</p>	<p>(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Rechtsanwalts gering und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115b von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 118 Absatz 2 ein anwaltsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Anwaltsgericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.</p>
<p>(3) <i>Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Rechtsanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115b von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 118 Abs. 2 ein anwaltsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Anwaltsgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.</i></p>	<p>(3) Das Anwaltsgericht, bei dem eine Klage gegen eine Rüge erhoben wird, übermittelt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Anwaltsgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(4) <i>Das Anwaltsgericht, bei dem ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.</i></p>	<p>(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 115a Absatz 2 stellt das Anwaltsgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.</p>
<p>(5) <i>Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 115a Abs. 2 stellt das Anwaltsgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.</i></p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f gelten entsprechend.</p>
<p>(6) <i>Die Absätze 1 bis 5 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f gelten entsprechend.</i></p>	<p>(6) § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(7) <i>§ 116 Absatz 2 gilt entsprechend.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 78</p>	<p>§ 78</p>
<p>Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums</p>	<p>Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums</p>
<p>(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Das Präsidium besteht aus</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>2. dem Vizepräsidenten,</p>	
<p>3. dem Schriftführer,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
4. dem Schatzmeister.	
(3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.	(4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. § 68a gilt sinngemäß. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.
§ 94	§ 94
Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts	Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts
(1) Zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts können nur Rechtsanwälte ernannt werden. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Anwaltsgericht gebildet ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten.	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(3) Zum Mitglied des Anwaltsgerichts kann nur ein Rechtsanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66). Die Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen nicht gleichzeitig</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören,</p>	
<p>2. bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein oder</p>	
<p>3. einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit angehören.</p>	
	<p>(4) Die Übernahme des Amtes kann aus den in § 67 angeführten Gründen abgelehnt werden.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder <i>berufen</i> werden.</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt werden.</p>
<p>§ 95</p>	<p>§ 95</p>
<p><i>Rechtsstellung</i> der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p>	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p>
<p>(1) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Anwaltsgerichts während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p><i>(1a) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts endet, sobald die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer endet oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Ernennung entgegensteht, und das Mitglied jeweils zustimmt. Das Mitglied und die Rechtsanwaltskammer haben Umstände nach Satz 1 der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht unverzüglich mitzuteilen. Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Anwaltsgerichtshof, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Ein Mitglied des Anwaltsgerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 76 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der geschäftsleitende Vorsitzende oder in Ermangelung dessen der Vorsitzende des Anwaltsgerichts.</p>
<p><i>1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Über den Antrag entscheidet der Anwaltsgerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.</i></p>	
<p><i>(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</i></p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(4) (weggefallen)	(3) unverändert
	§ 95a
	Ende des Amtes des Mitglieds des Anwaltsgerichts
	(1) Das Amt des Mitglieds des Anwaltsgerichts endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald
	1. das Mitglied des Anwaltsgerichts nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 94 Absatz 3 Satz 2 seiner Ernennung entgegengestanden hätte, und
	2. das Mitglied des Anwaltsgerichts der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.
	Die Mitglieder des Anwaltsgerichts haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.
	(2) Mitglieder des Anwaltsgerichts sind auf Antrag der Landesjustizverwaltung ihres Amtes zu entheben, wenn
	1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,
	2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
	3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.
	Die Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichte haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
	<p>(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet der Anwaltsgerichtshof. Vor der Entscheidung sind das Mitglied des Anwaltsgerichts und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>
	<p>(4) Die Landesjustizverwaltung hat Mitglieder des Anwaltsgerichts auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.</p>
§ 103	§ 103
Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes	Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes
<p>(1) Die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Für die Ernennung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes und deren Stellung gelten die §§ 94 und 95 Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Für die Ernennung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes und deren Stellung gelten die §§ 94 und 95 entsprechend. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Anwaltsgerichtshofs.</p>
<p>(3) Für das Ende des Amtes eines anwaltlichen Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes gilt § 95 Abs. 1a Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft mehr in einer der Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Oberlandesgerichte besteht, für deren Bezirke der Anwaltsgerichtshof errichtet ist.</p>	<p>(3) Für das Ende des Amtes eines anwaltlichen Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes gilt § 95a Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft mehr in einer der Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Oberlandesgerichte besteht, für deren Bezirke der Anwaltsgerichtshof errichtet ist.</p>
<p>(4) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Amtsenthebung ein Senat des Anwaltsgerichtshofes entscheidet, dem das anwaltliche Mitglied nicht angehört.</p>	<p>(4) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95a Absatz 2 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Amtsenthebung ein Senat des Anwaltsgerichtshofes entscheidet, dem das anwaltliche Mitglied nicht angehört.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
<p>(5) Im Fall des § 100 Absatz 2 soll die jeweilige Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Die anwaltlichen Mitglieder eines gemeinsamen Anwaltsgerichtshofes, werden aus den Mitgliedern der in den beteiligten Ländern bestehenden Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 100 Abs. 4) ernannt.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz genannten höchsten Betrages beläuft. Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 107</p>	<p>§ 107</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
Rechtsanwälte als Beisitzer	Rechtsanwälte als Beisitzer
<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p>	<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesministerium der Justiz auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p>
<p>(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> einreicht. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> bestimmt nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.</p>	<p>(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium der Justiz einreicht. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.</p>
	<p>(3) § 94 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(4) (weggefallen)</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>§ 108</p>	<p>§ 108</p>
<p><i>Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) <i>Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66). § 94 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(2) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann aus den in § 67 angeführten Gründen abgelehnt werden.	
§ 109	§ 109
Beendigung des Amtes als Beisitzer	Beendigung des Amtes als Beisitzer
(1) Für das Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers gilt § 95 Abs. 1a Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer mehr besteht.	(1) Für das Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers gilt § 95a Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer mehr besteht.
(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des Beisitzers ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und die Bundesrechtsanwaltskammer zu hören.	(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des Beisitzers ist § 95a Absatz 2 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und die Bundesrechtsanwaltskammer zu hören.
(3) (weggefallen)	(3) un verändert
§ 110	§ 110
Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit	Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte als Beisitzer
(1) Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.	(1) un verändert
(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 76 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.	(2) un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
§ 112a	§ 112a
Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit	Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit
<p>(1) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer, soweit nicht die Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen).</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofes,</p>	
<p>2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.</p>	
<p>(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz</p>	<p>(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz</p>
<p>1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist,</p>	<p>1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist,</p>
<p>2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
§ 112f	§ 112f
Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse	Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse
(1) Für ungültig oder nichtig erklärt werden können, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind,	(1) Für ungültig oder nichtig erklärt werden können, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind,
1. Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern und der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer <i>mit Ausnahme der Satzungsversammlung</i> sowie	1. Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern und der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer <i>sowie</i>
2. Wahlen zu Organen der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer.	2. Wahlen zu Organen der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer sowie zur Satzungsversammlung.
(2) Klagen nach Absatz 1 können erhoben werden	(2) u n v e r ä n d e r t
1. durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, und	
2. im Fall der Klage gegen eine Rechtsanwaltskammer durch ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer; im Fall der Klage gegen die Bundesrechtsanwaltskammer durch eine Rechtsanwaltskammer.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Klage gegen einen Beschluss nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.	
(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 kann die Klage nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung erhoben werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 114	§ 114
Anwaltsgerichtliche Maßnahmen	Anwaltsgerichtliche Maßnahmen

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(1) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Rechtsanwälte	(1) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Rechtsanwälte
1. <i>Warnung,</i>	1. <i>entfällt</i>
2. Verweis,	2. unverändert
3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,	3. <i>unverändert</i>
4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter oder Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,	4. <i>unverändert</i>
5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.	5. <i>unverändert</i>
(2) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften	(2) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften
1. <i>Warnung,</i>	1. <i>entfällt</i>
2. Verweis,	2. <i>unverändert</i>
3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,	3. <i>unverändert</i>
4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren als Vertreter oder Beistand tätig zu werden,	4. <i>unverändert</i>
5. Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis.	5. unverändert
(3) Die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.	(3) <i>unverändert</i>
§ 115a	§ 115a
Rüge und anwaltsgerichtliche Maßnahme	Rüge und anwaltsgerichtliche Maßnahme

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(1) Der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 74). Hat <i>das Anwaltsgericht den Rügebescheid</i> aufgehoben (§ 74a), weil es eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein anwaltsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem <i>Anwaltsgericht</i> bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.</p>	<p>(1) Der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 74). Hat ein Gericht die Rüge rechtskräftig aufgehoben (§ 74a), weil es eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein anwaltsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.</p>
<p>(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines anwaltsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft ergeht und auf Freispruch oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine Pflichtverletzung nach § 113 Absatz 1 bis 3 nicht festzustellen ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 163</p>	<p>§ 163</p>
<p>Sachliche Zuständigkeit</p>	<p>Sachliche Zuständigkeit</p>
<p>Von den Aufgaben, die nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Rechtsanwaltskammer <i>zugewiesenen</i> sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> die Aufgaben wahr, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Berufsausübungsgesellschaft und ihr Erlöschen, die Kanzlei sowie die Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers betreffen. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> ist die zuständige Stelle nach § 51 Absatz 7. Es nimmt auch die Aufgaben wahr, die der Landesjustizverwaltung zugewiesen sind. Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben obliegt der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof. An die Stelle des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes tritt in Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen der Bundesgerichtshof. Der Generalbundesanwalt <i>beim Bundesgerichtshof</i> nimmt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.</p>	<p>Von den Aufgaben, die nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz die Aufgaben wahr, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Berufsausübungsgesellschaft und ihr Erlöschen, die Kanzlei sowie die Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers betreffen. Das Bundesministerium der Justiz ist die zuständige Stelle nach § 51 Absatz 7. Es nimmt auch die Aufgaben wahr, die der Landesjustizverwaltung zugewiesen sind. Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben obliegt der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof. An die Stelle des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes tritt in Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen der Bundesgerichtshof. Der Generalbundesanwalt nimmt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
§ 166	§ 166
Vorschlagslisten für die Wahl	Vorschlagslisten für die Wahl
(1) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten statt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Vorschlagslisten können einreichen	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern,	
2. die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.	
(3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer <i>das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat</i> und den Beruf des Rechtsanwalts <i>seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt</i> .	(3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer den Beruf des Rechtsanwalts mindestens fünf Jahre ausgeübt hat .
§ 169	§ 169
Mitteilung des Wahlergebnisses	Mitteilung des Wahlergebnisses
(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> mit.	(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Bundesministerium der Justiz mit.
(2) Die Anträge der vom Wahlausschuß benannten Rechtsanwälte, sie beim Bundesgerichtshof zuzulassen, sind der Mitteilung beizufügen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 170	§ 170
Entscheidung über den Antrag auf Zulassung	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung
(1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> . Die Zulassung kann aufschiebend befristet werden. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten.	(1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet das Bundesministerium der Justiz. Die Zulassung kann aufschiebend befristet werden. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten.
(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann aus den in § 10 genannten Gründen ausgesetzt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof ist nur dann zu hören, wenn gegen die Zulassung Bedenken bestehen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für die Zulassung gilt § 166 Abs. 3 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 173	§ 173
Bestellung einer Vertretung und eines Abwicklers der Kanzlei	Bestellung einer Vertretung und eines Abwicklers der Kanzlei
(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> soll als Vertretung einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt bestellen. Es kann auch einen Rechtsanwalt bestellen, der <i>das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und</i> den Beruf <i>seit</i> mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.	(1) Das Bundesministerium der Justiz soll als Vertretung einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt bestellen. Es kann auch einen Rechtsanwalt bestellen, der den Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55). Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, dass für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtsuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für die Bestellung einer Vertretung (§ 47 Absatz 2, § 53 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, § 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 Satz 1) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie kann schon vorher eingefordert werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 176	§ 176
Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer	Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer
(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	(1) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> führt die Staatsaufsicht über die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.	(2) Das Bundesministerium der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
§ 182	§ 182
Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden	Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden
(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt.	(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. § 68a gilt sinngemäß.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.	(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds sechs Monate beträgt.
(3) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;	
2. wenn er sein Amt niederlegt.	
Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Präsidium gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.	
(4) Die Mitgliedschaft im Präsidium ruht, solange die Mitgliedschaft im Vorstand einer Rechtsanwaltskammer ruht.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 185	§ 185
Aufgaben des Präsidenten	Aufgaben des Präsidenten
(1) Der Präsident vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich.	(1) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung aus.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums und in der Hauptversammlung den Vorsitz.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Der Präsident erstattet dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.	(4) Der Präsident erstattet dem Bundesministerium der Justiz jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.
(5) Durch die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.	(5) un v e r ä n d e r t
<i>Dritter Unterabschnitt</i>	Dritter Abschnitt
Satzungsversammlung	Satzungsversammlung
§ 191a	§ 191a
Einrichtung und Aufgabe	Einrichtung und Aufgabe
(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Die Satzungsversammlung erläßt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichten und nach Maßgabe des § 59a.	(2) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(3) Die Satzungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Der Satzungsversammlung gehören an:	(4) un v e r ä n d e r t
1. ohne Stimmrecht die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern;	
2. mit Stimmrecht die nach § 191b gewählten Mitglieder.	
	(5) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Satzungsversammlung gerichtlich und außergerichtlich.
§ 191b	§ 191b
Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung	Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung
(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Es sind zu wählen für je angefangene 2 000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt. Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Kammermitglieder nach Satz 2 unberücksichtigt.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein; Wahlvorschläge bezüglich der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof von mindestens drei Kammermitgliedern. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.	(2) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(3) Die §§ 65 bis 68 Absatz 1, § 69 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 75 und 76 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein.</p>	<p>(3) Die §§ 65 bis 68 Absatz 1, die §§ 68a und 69 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 75 und 76 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein.</p>
§ 191e	§ 191e
Prüfung von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde	Prüfung von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde
<p>(1) Der Vorsitzende der Satzungsversammlung hat die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> zuzuleiten. Dieses kann die Beschlüsse oder Teile derselben innerhalb von drei Monaten nach Zugang im Rahmen seiner Staatsaufsicht (§ 176 Absatz 2) aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundesrechtsanwaltskammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende der Satzungsversammlung hat die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem Bundesministerium der Justiz zuzuleiten. Dieses kann die Beschlüsse oder Teile derselben innerhalb von drei Monaten nach Zugang im Rahmen seiner Staatsaufsicht (§ 176 Absatz 2) aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundesrechtsanwaltskammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm der Vorsitzende der Satzungsversammlung die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm der Vorsitzende der Satzungsversammlung die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.</p>
<p>(3) Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer zu veröffentlichen, sofern sie nicht der Aufhebung unterfallen. Sie treten am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<i>Dritter Abschnitt</i>	Vierter Abschnitt

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<i>Schlichtung</i>	Schlichtungsstelle
§ 191f	§ 191f
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
<p>(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(3) Es wird ein Beirat errichtet, in dem die Bundesrechtsanwaltskammer, die Rechtsanwaltskammern, die Verbände der Rechtsanwaltschaft und die Verbraucherverbände vertreten sein müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.</p>	<p>(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.</p>
<p>(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von <i>15 000 Euro</i> statthaft sein;	
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.	
Zweiter Abschnitt	Zweiter Abschnitt
Kosten in gerichtlichen Verfahren <i>in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen</i>	Kosten in gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art
§ 193	§ 193
Gerichtskosten	Gerichtskosten
<p>In verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>In verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen nach § 112a Absatz 1 sowie in gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Absatz 3), gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 3 Satz 3 und 4) und gegen eine Rüge (§ 74a Absatz 1) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.</p>
§ 194	§ 194
Streitwert	Streitwert
(1) Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. Er wird von Amts wegen festgesetzt.	(1) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(2) In Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. <i>Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.</i></p>	<p>(2) In Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. In Verfahren, die Klagen gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises oder gegen eine Rüge betreffen, ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.</p>
<p>(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 194 a</p>
	<p>Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge</p>
	<p>Hebt das Gericht eine Rüge nach § 74a Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 74a Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</p>
<p>Dritter Abschnitt</p>	<p>Dritter Abschnitt</p>
<p>Kosten im anwaltsgerichtlichen Verfahren <i>und im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung</i></p>	<p>Kosten im anwaltsgerichtlichen Verfahren</p>
<p>§ 195</p>	<p>§ 195</p>
<p>Gerichtskosten</p>	<p>Gerichtskosten</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>Im anwaltsgerichtlichen Verfahren, <i>im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts über die Rüge (§ 74a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3)</i> werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Im anwaltsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
§ 197a	§ 197a
<p><i>Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung</i></p>	entfällt
<p>(1) <i>Wird der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 197 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Anwaltsgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 74a Abs. 5 Satz 2) oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 74a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</i></p>	
<p>(2) <i>Nimmt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 197 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</i></p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p><i>(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 74a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Mitglieds im anwaltsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 115a Abs. 2 Satz 2 festgestellt wird (§ 74a Abs. 5 Satz 2).</i></p>	
<p>§ 204</p>	<p>§ 204</p>
<p>Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen</p>	<p>Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen</p>
<p>(1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) und die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 114 Absatz 2 Nummer 5) werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) <i>Warnung und Verweis</i> (§ 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2) <i>gelten</i> mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.</p>	<p>(2) Der Verweis (§ 114 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(3) Die Geldbuße (§ 114 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3) wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kammer des Anwaltsgerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im anwaltsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen. Sie fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Die Vollstreckung wird von der Rechtsanwaltskammer betrieben.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, dass die Zulassung des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erloschen ist.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das Verbot, als Vertreter oder Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden (§ 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4), wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines gemäß § 150 oder § 161a angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 205a</p>	<p>§ 205a</p>
<p>Tilgung</p>	<p>Tilgung</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Rechtsanwaltskammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in den Sätzen 4 und 5 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über das Mitglied elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen</p>	<p>(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Rechtsanwaltskammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in den Sätzen 4 und 5 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über das Mitglied elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen</p>
<p>1. fünf Jahre bei</p>	<p>1. fünf Jahre bei</p>
<p>a) Warnungen,</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) Rügen,</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) Belehrungen,</p>	<p>c) Belehrungen und rechtlichen Hinweisen,</p>
<p>d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;</p>	<p>e) unverändert</p>
<p>2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;</p>	<p>2. unverändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>3. 20 Jahre bei Vertretungsverboten (§ 114 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4) und bei einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder einer Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis, nach der das Mitglied erneut zugelassen wurde.</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die anwaltlichen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.</p>	<p>Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die anwaltlichen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.</p>
<p>(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der erneuten Zulassung nach einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder einer Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis beginnt die Frist mit dieser Zulassung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Frist endet außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,</p>	
<p>2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder</p>	
<p>3. ein auf Geldbuße lautendes anwaltsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.</p>	
<p>(4) Nach Ablauf der Frist gilt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(5) (weggefallen)	(5) un verändert
(6) (weggefallen)	(6) un verändert
§ 206	§ 206
Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung	Ausländische Rechtsanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung
(1) Angehörige solcher ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sind, dürfen sich zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie	(1) un verändert
1. nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und	
2. auf Antrag in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden.	
(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme	(2) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme
1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,	1. un verändert
2. der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und	2. un verändert
3. der Schweiz	3. un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.	festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
(3) Die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erstreckt sich	(3) u n v e r ä n d e r t
1. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 1 auf die Gebiete des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts,	
2. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 2 auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats.	
§ 207a	§ 207a
Ausländische Berufsausübungsgesellschaften	Ausländische Berufsausübungsgesellschaften
(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn	(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4 erbringen, wenn
1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sie nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,	2. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage¹
3. ihre Gesellschafter Rechtsanwälte <i>oder</i> Angehörige eines <i>der</i> in § 59c Absatz 1 Satz 1 <i>Nummer 1 und 2</i> genannten <i>Berufe</i> sind,	3. ihre Gesellschafter ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben und Rechtsanwälte, Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaats zugelassene Notare sind,
4. die deutsche Zweigniederlassung eine eigene Geschäftsleitung hat, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und	4. u n v e r ä n d e r t
5. sie durch die für den Ort ihrer deutschen Zweigniederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer zugelassen ist.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d, 59e, 59f, 59g, 59h, 59i Absatz 2 bis 5 und die §§ 59j, 59m, 59n und 59o entsprechend. § 59j ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Rechtsanwälte oder nach § 206 Absatz 1 niedergelassene ausländische Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen. § 59o ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf die Zahl der Geschäftsführer, sondern auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Absatz 1 Nummer 4 abzustellen ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
<p>(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 206 Absatz 3 Nummer 1 befugte niedergelassene ausländische Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Befugnisse nach den §§ 59k und 59l stehen der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu, wenn an ihr mindestens ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigte Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Sie darf nur durch Gesellschafter und Vertreter handeln, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form auf ihre ausländische Rechtsform unter Angabe ihres Sitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen und das Haftungsregime zu erläutern.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, gelten die Absätze 1 bis 3 und 5, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Die Rechtsdienstleistungsbefugnis nach Absatz 3 beschränkt sich auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalts.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
(7) In der Bundesrepublik Deutschland nach den Absätzen 1 und 6 niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften sind in die Verzeichnisse nach § 31 Absatz 4 einzutragen.	(7) un verändert
§ 211	§ 211
Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt	un verändert
(1) Die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzen auch Personen, die bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) erfüllt haben.	
(2) Rechtsanwälte, die schon nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 zugelassen waren oder die auf Grundlage des Absatzes 1 zugelassen sind, erfüllen die Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 und § 101 Abs. 1 Satz 2.	
	§ 212
	Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen
	(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, gelten § 57 Absatz 3 Satz 5 bis 9 und die §§ 195 und 197a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage ¹
	<p>(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2026 beim Anwaltsgericht anhängig sind, gelten § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 8, Absatz 3 bis 7 und die §§ 195 und 197a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.</p>
	<p>(3) Für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen eine Belehrung, die am 1. Januar 2026 beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, gilt der Vierte Abschnitt des Fünften Teils.</p>
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1) Gebührenverzeichnis	(zu § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1) Gebührenverzeichnis
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2006, 3418 - 3420bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)</i>	u n v e r ä n d e r t
Teil 1 Anwaltsgerichtliche Verfahren	u n v e r ä n d e r t

Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtliches Verfahren erster Instanz		
1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Vertretungs- oder Beistandsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 4 BRAO	360,00 EUR
1112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis	480,00 EUR
Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge		
1120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74a Abs. 1 BRAO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen.....	160,00 EUR
Abschnitt 2 Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof		
Unterabschnitt 1 Berufung		
1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
1220	Verfahren über Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Von dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
Unterabschnitt 3 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds		
1230	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 57 Abs. 3 BRAO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen.....	200,00 EUR
Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		
Unterabschnitt 1 Revision		
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0

<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde</i>		
1320	<i>Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.....</i>	1,0
1321	<i>Verfahren über sonstige Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Von dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.</i>	50,00 EUR
<i>Unterabschnitt 3 Verfahren wegen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten oder Berufsausübungsgesellschaften</i>		
1330	<i>Anwaltsgerichtliches Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer Maßnahme</i>	1,5
1331	<i>Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 163 Satz 2 BRAO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen.....</i>	240,00 EUR
1332	<i>Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74a Abs. 1 i. V. m. § 163 Satz 2 BRAO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen</i>	240,00 EUR
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
1400	<i>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen.....</i>	50,00 EUR

Neue Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
Vorbemerkung 1:		
(1) Im anwaltsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.		
(2) Wird ein Rechtsmittel nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, das Mitglied der Rechtsanwaltskammer damit zu belasten.		
(3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.		
Abschnitt 1 Verfahren vor dem Anwaltsgericht		
1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße (auch nebeneinander)	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Vertretungs- oder Beistandsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 4 BRAO	360,00 EUR
1112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder Abkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis	480,00 EUR

Abschnitt 2 Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof		
<i>Unterabschnitt 1 Berufung</i>		
1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde</i>		
1220	Verfahren über Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Von dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		
<i>Unterabschnitt 1 Revision</i>		
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde</i>		
1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.....	1,0
1321	Verfahren über sonstige Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Von dem Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
<i>Unterabschnitt 3 Verfahren wegen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten oder Berufsausübungsgesellschaften</i>		
1330	Anwaltsgerichtliches Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer Maßnahme	1,5
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen.....	50,00 EUR

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Teil 2 Gerichtliche Verfahren <i>in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen</i>	Teil 2 Gerichtliche Verfahren <i>verwaltungsrechtlicher Art</i>

Aktuelle Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
<i>Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtshof</i>		
2110	Verfahren im Allgemeinen	4,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme der Klage	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,	
	2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,	
	3. gerichtlichen Vergleich oder	
	4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:	2,0
	Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf	
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
<i>Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof</i>		
2120	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme der Klage	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,	
	2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,	
	3. gerichtlichen Vergleich oder	

	<p>4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>3,0</p>
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
<p>2200</p>	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>	<p>1,0</p>
<p>2201</p>	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	<p>0,5</p>
<p>2202</p>	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	<p>5,0</p>
<p>2203</p>	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf</p>	<p>1,0</p>
<p>2204</p>	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2203 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, 	<p>3,0</p>
	<p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>3,0</p>
<p>Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz</p>		
<p>Vorbemerkung 2.3: (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO. (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 112c</p>		

Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.

*Unterabschnitt 1
Anwaltsgerichtshof*

2310	Verfahren im Allgemeinen	2,0
2311	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	0,75
	Die Gebühr 2310 ermäßigt sich auf	
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	

*Unterabschnitt 2
Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache*

2320	Verfahren im Allgemeinen	1,5
2321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	0,5
	Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf	
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	

*Unterabschnitt 3
Bundesgerichtshof*

Vorbemerkung 2.3.3:

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.

2330	Verfahren im Allgemeinen	2,5
2331	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder	

	<p>die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
2400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Neue Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p>Vorbemerkung 2: Sofern in diesem Teil Vorschriften der VwGO in Bezug genommen werden, betrifft dies die Fälle, in denen in diesem Gesetz auf diese Vorschriften verwiesen wird.</p>		
Abschnitt 1 Erster Rechtszug		
Unterabschnitt 1 Anwaltsgericht		
2110	Verfahren im Allgemeinen	3,0
2111	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
Unterabschnitt 2 Anwaltsgerichtshof		
2120	Verfahren im Allgemeinen	4,0
2121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage 	

	<p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p>Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof</p>		
2130	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2131	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2130 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
2200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
2201	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
2202	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof geführt wird	4,0
2203	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof geführt wird	5,0
2204	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:	1,0

2205	<p>Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2204 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage<ol style="list-style-type: none">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oderc) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,3. gerichtlichen Vergleich oder4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p><i>Abschnitt 3</i> <i>Revision</i></p>		
2300	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	5,0
2301	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
2302	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2301 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zurücknahme der Revision oder der Klage<ol style="list-style-type: none">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oderc) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,3. gerichtlichen Vergleich oder4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0

Abschnitt 4
Vorläufiger Rechtsschutz

Vorbemerkung 2.4:

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.
- (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.

Unterabschnitt 1
Anwaltsgericht sowie Anwaltsgerichtshof
und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache

2410	Verfahren im Allgemeinen	1,5
2411	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2410 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	

Unterabschnitt 2
Anwaltsgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache

2420	Verfahren im Allgemeinen	2,0
2421	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,	
	b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2420 ermäßigt sich auf	0,75
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	

Unterabschnitt 3
Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache

2430	Verfahren im Allgemeinen	2,5
2431	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	

	<p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2430 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>1,0</p>
2500	<p>Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p> <p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör:</p> <p>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	<p>50,00 EUR</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p align="center">Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland</p>	<p align="center">Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland</p>
<p align="center">(- EuRAG) vom: 09.03.2000 - Zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 5.10.2021 I 4607</p>	<p align="center">(- EuRAG) vom: 09.03.2000 - Zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 5.10.2021 I 4607</p>
<p align="center">§ 16</p>	<p align="center">§ 16</p>
<p>(1) Eine Person, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts (§ 1) berechtigt, kann zum Zweck der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung nach Teil 3 die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbene Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind. Der Antrag kann bei jedem der nach § 18 Absatz 1 und 2 zuständigen Prüfungsämter, jedoch nicht bei mehreren gleichzeitig gestellt werden.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Beruht die Zugangsberechtigung zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts auf einem Ausbildungsnachweis,</p>	
<p>1. dessen zu Grunde liegende Ausbildung nicht überwiegend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde oder</p>	
<p>2. der nicht von einem der in Nummer 1 genannten Staaten ausgestellt wurde,</p>	
<p>so muss die antragstellende Person in dem Staat, in dem der Nachweis ausgestellt oder anerkannt wurde, ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörde den Beruf des europäischen Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt haben.</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(2a) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 kann auch von einer Person gestellt werden, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts in einem anderen als den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten berechtigt, wenn der entsprechende Ausbildungsnachweis von einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten anerkannt wurde und die Person in diesem Staat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörden den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat.</p>
<p>(3) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:</p>	<p>(3) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:</p>
<p>1. ein tabellarischer Lebenslauf;</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. ein Nachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf <i>eines europäischen</i> Rechtsanwalts bescheinigt, im Original oder in Kopie;</p>	<p>2. ein Nachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts bescheinigt, im Original oder in Kopie</p>
<p>3. ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten durchgeführt wurde, oder in den Fällen <i>des Absatzes 2</i> eine Bescheinigung über die mindestens dreijährige Berufsausübung;</p>	<p>3. ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten durchgeführt wurde, oder in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Bescheinigung über die mindestens dreijährige Berufsausübung;</p>
<p>4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde;</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. für den Fall, dass geltend gemacht wird, dass Unterschiede nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vollständig ausgeglichen wurden, geeignete Nachweise hierüber.</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Antrag und die nach Absatz 3 Nummer 1 und 4 beizufügenden Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 32	§ 32
Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer	Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer
(1) Dienstleistende europäische Rechtsanwälte werden durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern beaufsichtigt. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es insbesondere,	(1) Dienstleistende europäische Rechtsanwälte werden durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern beaufsichtigt. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es insbesondere,
1. in Fragen der Berufspflichten <i>eines Rechtsanwalts</i> zu beraten und zu <i>belehren</i> ;	1. die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen ;
2. die Erfüllung der <i>beruflichen Pflichten</i> zu überwachen <i>und</i> das Recht der Rüge zu handhaben;	2. die Erfüllung der den dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten obliegenden Berufspflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen ;
3. die zuständige Stelle des Staates der Niederlassung über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts getroffen worden sind;	3. u n v e r ä n d e r t
4. die erforderlichen Auskünfte beruflicher Art über dienstleistende europäische Rechtsanwälte einzuholen;	4. u n v e r ä n d e r t
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten und inländischen Rechtsanwälten zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;	5. u n v e r ä n d e r t
6. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.	6. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.</p>	<p>(2) § 73 Absatz 3 bis 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend. Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 sowie die in § 73 Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.</p>
<p>(3) Die §§ 56 bis 58, 73 Absatz 3 sowie die §§ 74, 74a, 195, 197a bis 199, 205 und 205a der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Die §§ 56 bis 58, 73c, 74, 74a, 195, 198, 199, 205, 205a und 212 der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.</p>
<p>(4) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht nach Absatz 1 richtet sich nach dem Staat der Niederlassung des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts. Die Aufsicht wird ausgeübt für dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>1. Belgien und den Niederlanden durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Düsseldorf,</p>	
<p>2. Frankreich und Luxemburg durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz in Koblenz,</p>	
<p>3. dem Vereinigten Königreich, Irland, Finnland und Schweden durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Hamburg,</p>	
<p>4. Italien und Österreich durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in München,</p>	
<p>5. Dänemark, Norwegen und Island durch die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in Schleswig,</p>	
<p>6. Liechtenstein und der Schweiz durch die Rechtsanwaltskammer Freiburg in Freiburg,</p>	
<p>7. Griechenland und der Republik Zypern durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle in Celle,</p>	
<p>8. Spanien und Estland durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart in Stuttgart,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
9. Portugal durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in Oldenburg,	
10. der Tschechischen Republik und der Slowakei durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden,	
11. Polen durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Brandenburg an der Havel,	
12. Lettland und Litauen durch die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin,	
13. Ungarn durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in Nürnberg,	
14. Malta durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg,	
15. Slowenien durch die Rechtsanwaltskammer Thüringen in Erfurt,	
16. Bulgarien durch die Rechtsanwaltskammer Berlin in Berlin,	
17. Rumänien durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in Frankfurt am Main,	
18. Kroatien durch die Rechtsanwaltskammer Tübingen in Tübingen.	
§ 40	§ 40
Ermächtigungen	Ermächtigungen
<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ändern.</p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ändern.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere	(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere
1. die Bereiche des Pflichtfaches und der Wahlfächer,	1. un verändert
2. die prüfenden Personen,	2. un verändert
3. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,	3. un verändert
4. die Prüfungsleistungen,	4. un verändert
5. die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,	5. un verändert
6. den Erlass von Prüfungsleistungen,	6. un verändert
7. die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten,	7. un verändert
8. die Erhebung einer Gebühr.	8. un verändert
§ 41	§ 41
Übertragung von Befugnissen	Übertragung von Befugnissen
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(1) un verändert
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung des Antragsverfahrens und der Eignungsprüfung nach Teil 4 dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In diesem Fall gilt § 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.	(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung des Antragsverfahrens und der Eignungsprüfung nach Teil 4 dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In diesem Fall gilt § 73 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Finanzgerichtsordnung	Finanzgerichtsordnung
(- FGO) vom: 06.10.1965 - zuletzt geän- dert durch Art. 27 G v. 22.12.2023 I Nr. 411	(- FGO) vom: 06.10.1965 - zuletzt geän- dert durch Art. 27 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
§ 33	§ 33
(1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben	(1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben
1. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollziehen sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, <i>die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes</i> geregelt werden,	3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit diese nicht durch den dortigen Fünften Abschnitt des Zweiten Teils geregelt werden,
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.	4. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>§ 52c</p>	<p>§ 52c</p>
<p>Formulare; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Formulare; Verordnungsermächtigung</p>
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 52a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 52a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Patentanwaltsordnung	Patentanwaltsordnung
(- PatAnwO) vom: 07.09.1966 - Zuletzt geän- dert durch Art. 8 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 Änderung durch Art. 2 G v. 17.1.2024 I Nr. 12	(- PatAnwO) vom: 07.09.1966 - Zuletzt geän- dert durch Art. 8 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 Änderung durch Art. 2 G v. 17.1.2024 I Nr. 12
§ 7	§ 7
Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
<p>(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens 34 Monate lang im Inland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Deutschen Patent- und Markenamt und sechs Monate beim Bundespatentgericht. <i>Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen.</i></p>	<p>(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens 34 Monate lang im Inland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Deutschen Patent- und Markenamt und sechs Monate beim Bundespatentgericht. Im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor ist eine zweimonatige Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen zu absolvieren.</p>
<p>(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann auf Antrag eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die im Ausland durchgeführt wird, bis zu zwölf Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor anrechnen. Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2a) Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts bestimmt nach Anhörung der Patentanwaltskammer Leitlinien für die Voraussetzungen, unter denen eine im Ausland durchgeführte Ausbildung nach Absatz 2 anzuerkennen ist. In den Leitlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Organisation und den Inhalt der Ausbildung sowie an die ausbildende Person zu regeln. Die Leitlinien sind auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts zu veröffentlichen.</p>	<p>(2a) un verändert</p>
<p>(3) Die Bewerberin oder der Bewerber muß die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen. Das Studium soll sich auf diejenigen Rechtsgebiete erstrecken, die ein Patentanwalt oder Patentassessor neben dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kennen muß; es muß Kenntnisse der Grundzüge auf den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Wirtschaftsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht vermitteln. Das Studium ist mit einer Prüfung abzuschließen.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder eines besonderen Studiums im allgemeinen Recht (Absatz 3) wird mit vier Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet. Dies gilt nicht für ein Studium, das neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt werden kann.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>(5) Ein besonderer Studiengang im allgemeinen Recht, der für die Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors eingerichtet ist, erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 3 nur, wenn der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts dies festgestellt hat. Vor der Entscheidung sind der Präsident des Bundespatentgerichts und die Patentanwaltskammer anzuhören. Die Entscheidung ist im "Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" bekanntzugeben.</p>	<p>(5) un verändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 12	§ 12
Ausbildungs- und Prüfungsordnung	Ausbildungs- und Prüfungsordnung
<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einzelheiten der Ausbildung und Prüfungen (§§ 6 bis 11) zu erlassen, insbesondere über den Beginn und Gang der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3), die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und des Patentassessors als Ausbildendem, die Rechte und Pflichten der Bewerberin oder des Bewerbers während der Ausbildung, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebiete, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und die Wiederholung der Prüfung.</p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einzelheiten der Ausbildung und Prüfungen (§§ 6 bis 11) zu erlassen, insbesondere über den Beginn und Gang der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3), die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und des Patentassessors als Ausbildendem, die Rechte und Pflichten der Bewerberin oder des Bewerbers während der Ausbildung, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebiete, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und die Wiederholung der Prüfung.</p>
<p>(2) Soweit die Rechtsverordnung Maßnahmen zur Sicherung des Unterhalts der Bewerberinnen und Bewerber vorsieht, ist für ihren Erlaß das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erforderlich.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zur Prüfung zugelassen werden, haben an das Deutsche Patent- und Markenamt eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Höhe der Prüfungsgebühr, deren Erhebung und deren Stundung oder Erlass zu erlassen.</p>	<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zur Prüfung zugelassen werden, haben an das Deutsche Patent- und Markenamt eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Höhe der Prüfungsgebühr, deren Erhebung und deren Stundung oder Erlass zu erlassen.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 29	§ 29
Patentanwältsverzeichnis, Verordnungs- ermächtigung	Patentanwältsverzeichnis, Verordnungs- ermächtigung
<p>(1) Die Patentanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der zugelassenen Patentanwälte und zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Sie nimmt Neueintragungen nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. Die Patentanwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und die Richtigkeit der Daten.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in dem Verzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Patentanwaltskammer trägt in ihr Verzeichnis zu jedem Patentanwalt Folgendes ein:</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Patentanwalts;</p>	
<p>2. den Namen der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;</p>	
<p>3. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;</p>	
<p>4. von dem Patentanwalt mitgeteilte Kommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;</p>	
<p>5. den Zeitpunkt der Zulassung;</p>	
<p>6. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
7. die durch die Patentanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die nach § 28 erfolgte Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertretung, des Abwicklers oder des Zustellungsbevollmächtigten;	
8. in den Fällen des § 26 Absatz 3 Satz 1 oder des § 27 Absatz 2 Satz 1 den Inhalt der Befreiung.	
(4) Die Patentanwaltskammer trägt in ihr Verzeichnis zu jeder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft Folgendes ein:	(4) Die Patentanwaltskammer trägt in ihr Verzeichnis zu jeder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft Folgendes ein:
1. den Namen oder die Firma;	1. un verändert
2. die Rechtsform;	2. un verändert
3. die Anschrift der Kanzlei;	3. un verändert
4. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen;	4. un verändert
5. die von der Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassung;	5. un verändert
6. folgende Angaben zu den Gesellschaftern:	6. un verändert
a) bei natürlichen Personen: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf;	
b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Namen oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
7. bei juristischen Personen: die Familiennamen, den oder die Vornamen und die Berufe der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs;	7. un verändert
8. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans;	8. un verändert
9. den Zeitpunkt der Zulassung;	9. un verändert
10. bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf der Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung, den Sitz, den Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;	10. un verändert
11. bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;	11. un verändert
12. die durch die Patentanwaltskammer erfolgte Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift der Vertretung, des Abwicklers oder des Zustellungsbevollmächtigten;	12. un verändert
13. im Fall des § 27 Absatz 2 den Inhalt der Befreiung.	13. im Fall des § 27 Absatz 2 den Inhalt der Befreiung;
	14. im Fall der Auflösung: die Auflösung, den Grund der Auflösung sowie
	a) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf oder
	b) zum Insolvenzverwalter: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(5) Die Eintragungen zu einem Patentanwalt und einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in dem Verzeichnis werden gesperrt, sobald deren Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer endet. Die Eintragungen werden anschließend nach angemessener Zeit gelöscht. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt keine Sperrung; eine bereits erfolgte Sperrung ist aufzuheben. Eine Löschung erfolgt erst nach Beendigung der Abwicklung.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das elektronische Verzeichnis der Patentanwaltskammer, der Führung des Verzeichnisses und der Einsichtnahme in das Verzeichnis.</p>	<p>(6) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das elektronische Verzeichnis der Patentanwaltskammer, der Führung des Verzeichnisses und der Einsichtnahme in das Verzeichnis.</p>
<p>(7) Die in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 aufzunehmenden Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, der Patentanwaltskammer unverzüglich</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. sämtliche Daten, die für die Eintragung in das Verzeichnis nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, zu übermitteln,</p>	
<p>2. Tatsachen mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung der eingetragenen Daten erforderlich machen.</p>	
<p>§ 41</p>	<p>§ 41</p>
<p>Tätigkeitsverbote bei nichtpatentanwaltlicher Vorbefassung</p>	<p>Tätigkeitsverbote bei nichtpatentanwaltlicher Vorbefassung</p>
<p>(1) Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, wenn er</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. in derselben Rechtssache bereits tätig geworden ist als</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
a) Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als im Vorbereitungsdienst bei diesen Personen tätiger Referendar oder als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung,	
b) Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator oder	
c) Notar, Notarvertretung, Notariatsverwalter, Notarassessor oder als im Vorbereitungsdienst bei einem Notar tätiger Referendar,	
2. in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funktion befasst war, gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens vorgehen soll,	
3. mit einer Angelegenheit, die einen vergleichbaren technischen oder naturwissenschaftlichen Gegenstand oder Sachverhalt betrifft, außerhalb seiner Patentanwaltstätigkeit im widerstreitenden Interesse geschäftlich oder beruflich befasst gewesen ist oder	
4. in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Patentanwaltstätigkeit für eine andere Partei bereits im widerstreitenden Interesse beruflich tätig geworden ist.	
(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben	(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben
1. mit einem Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 52c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.	2. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>Satz 1 ist nicht anzuwenden, <i>soweit</i> dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung <i>nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a</i>, als Referendar im Vorbereitungsdienst <i>nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c</i> oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter <i>bei einem Patentanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 4</i> zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des Erwerbs der technischen Befähigung (§ 6) und während der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) bis zum Bestehen der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8).</p>	<p>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung, als Referendar im Vorbereitungsdienst oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des Erwerbs der technischen Befähigung (§ 6) und während der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) bis zum Bestehen der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8).</p>
<p>(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 oder 4 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Patentanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 41b</p>	<p>§ 41b</p>
<p>Zulassung als Syndikuspatentanwalt</p>	<p>Zulassung als Syndikuspatentanwalt</p>
<p>(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft als Syndikuspatentanwalt ist auf Antrag zu erteilen, wenn</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Patentanwalts gemäß § 5 Absatz 1 erfüllt sind,</p>	
<p>2. kein Zulassungsversagungsgrund nach § 14 vorliegt und</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
3. die Tätigkeit den Anforderungen des § 41a Absatz 2 bis 5 entspricht.	
Die Zulassung nach Satz 1 kann für mehrere Arbeitsverhältnisse erteilt werden.	
(2) Über die Zulassung als Syndikuspatentanwalt entscheidet die Patentanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller sowie dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen. Wie dem Antragsteller steht auch dem Träger der Rentenversicherung gegen die Entscheidung nach Satz 1 Rechtsschutz gemäß § 94a Absatz 1 und 2 zu. Der Träger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die bestandskräftige Entscheidung der Patentanwaltskammer nach Satz 1 gebunden.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder <i>eine amtlich beglaubigte</i> Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Patentanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.	(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Patentanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.
(4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den §§ 17 bis 19 mit der Maßgabe, dass	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. abweichend von § 18 Absatz 2 der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage nicht erforderlich ist;	
2. abweichend von § 18 Absatz 3 der Syndikuspatentanwalt unbeschadet des § 18 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Patentanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet;	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>3. abweichend von § 18 Absatz 4 die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Patentanwältin (Syndikuspatentanwältin)“ oder „Patentanwalt (Syndikuspatentanwalt)“ auszuüben ist.</p>	
<p>§ 41c</p>	<p>§ 41c</p>
<p>Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikuspatentanwalt</p>	<p>Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikuspatentanwalt</p>
<p>(1) Die Zulassung als Syndikuspatentanwalt erlischt nach Maßgabe des § 20.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikuspatentanwalt gelten die §§ 21 und 22 mit Ausnahme des § 21 Absatz 2 Nummer 10. Die Zulassung als Syndikuspatentanwalt ist ferner ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 41a Absatz 2 bis 5 entspricht. § 41b Absatz 2 gilt entsprechend. Entgegen Satz 2 ist die Zulassung nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikuspatentanwalt unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikuspatentanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(3) Werden nach einer Zulassung nach § 41b weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikuspatentanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag die Zulassung nach Maßgabe des § 41b unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder die geänderte Tätigkeit zu erstrecken.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) Der Syndikuspatentanwalt hat der nach § 49 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 49 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderungen des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:</p>	<p>(4) Der Syndikuspatentanwalt hat der nach § 49 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 49 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderungen des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags, dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses,	1. u n v e r ä n d e r t
2. jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses.	2. u n v e r ä n d e r t
Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder <i>eine amtlich beglaubigte</i> Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 50 gilt entsprechend.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 50 gilt entsprechend.
§ 50	§ 50
Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten	Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten
(1) Um einen Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 49 anzuhalten, kann der Vorstand der Patentanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Patentanwalt zuzustellen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) <i>Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Patentanwaltskammer schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelpfen; anderenfalls ist der Antrag unverzüglich dem Landgericht vorzulegen. Auf das Verfahren sind die §§ 307 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird vom Vorstand der Patentanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluß des Landgerichts kann nicht angefochten werden.</i></p>	<p>(3) Für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Dabei tritt an die Stelle</p>
	<p>1. des Verwaltungsgerichts das Landgericht,</p>
	<p>2. des Oberverwaltungsgerichts das Oberlandesgericht und</p>
	<p>3. des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesgerichtshof.</p>
	<p>§ 94b Absatz 2 bis 4 und § 94f gelten entsprechend. § 81 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht anzuwenden.</p>
<p>(4) Das Zwangsgeld fließt der Patentanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheids nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 3 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 52	§ 52
Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Patentanwaltschaft	Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Patentanwaltschaft
Der Patentanwalt hat Bewerberinnen und Bewerber, die zur Ausbildung bei ihm beschäftigt sind, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, sie anzuleiten, ihnen Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihnen die für die Durchführung eines Studiums (§ 7 Absatz 4 Satz 2) erforderliche Zeit zu gewähren. Er soll sie zudem dabei unterstützen, <i>eine</i> Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchzuführen.	Der Patentanwalt hat Bewerberinnen und Bewerber, die zur Ausbildung bei ihm beschäftigt sind, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, sie anzuleiten, ihnen Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihnen die für die Durchführung eines Studiums (§ 7 Absatz 4 Satz 2) erforderliche Zeit zu gewähren. Er soll sie zudem dabei unterstützen, die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchzuführen.
§ 52b	§ 52b
Berufsausübungsgesellschaften	Berufsausübungsgesellschaften
(1) Patentanwälte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Gesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.	(1) un verändert
(2)Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:	(2)Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:
1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,	1. un verändert
2. Europäische Gesellschaften und	2. un verändert
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht	3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union <i>oder</i>	a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
	c) der Schweiz.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht <i>Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> ist, gilt § 159.	Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Satz 1 Nummer 3 unterfällt , gilt § 159.
§ 52h	§ 52h
Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler	Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler
(1) <i>Die Zulassung</i> einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt <i>durch ihre Auflösung</i> . Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.	(1) Im Fall der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt deren Zulassung mit der Beendigung der Gesellschaft . Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.
(2) Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. § 21 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Voraussetzungen der §§ 52b, 52c Absatz 1, des § 52d Absatz 5, der §§ 52i, 52j, 52m oder des § 52n nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Patentanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,	
2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind, oder	
3. der Patentanwaltskammer gegenüber schriftlich auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet hat.	
Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft	(4) un v e r ä n d e r t
1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung durch die Patentanwaltskammer nach § 52I Absatz 1 eine Kanzlei einrichtet,	
2. nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie nach § 52I Absatz 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden ist oder ein bisheriger Zustellungsbevollmächtigter weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt oder	
3. nicht innerhalb von drei Monaten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, nachdem	
a) sie nach § 59I Absatz 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden ist oder	
b) ein bisheriger Zustellungsbevollmächtigter weggefallen ist, oder	
4. ihre Kanzlei aufgibt, ohne dass sie von der Pflicht des § 52I befreit worden ist.	
(5) Ordnet die Patentanwaltskammer die sofortige Vollziehung an, sind § 137 Absatz 2, 4 und 5, § 138 Absatz 2 und § 143 entsprechend anzuwenden. Wird die Zulassung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.	(5) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(6) Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 48 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 47 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.	(6) un verändert
§ 59	§ 59
Voraussetzungen der Wählbarkeit	Voraussetzungen der Wählbarkeit
Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer	Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer
1. Mitglied der Patentanwaltskammer ist und	1. un verändert
2. den Beruf eines Patentanwalts <i>seit</i> mindestens fünf <i>Jahren ohne Unterbrechung ausübt.</i>	2. den Beruf eines Patentanwalts mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.
§ 61	§ 61
Recht zur Ablehnung der Wahl	Recht zur Ablehnung der Wahl
Die Wahl zum Mitglied des Vorstands kann ablehnen,	Die Wahl zum Mitglied des Vorstands kann ablehnen,
1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;	1. un verändert
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist;	2. un verändert
3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.	3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
	4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 62	§ 62
Wahlperiode	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.	
(2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.	
(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.	
(4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstands erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.	
	§ 62a
	Wiederholungswahl
	(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 94e Absatz 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.
	(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand eines aktualisierten Wählerverzeichnisses zu erfolgen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 94e Absatz 1 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn aufgrund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 94e Absatz 1 eine Neuwahl der betroffenen Hälfte der Mitglieder des Vorstandes durchzuführen ist.</p>
§ 63	§ 63
Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds	Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
(1) Ein Patentanwalt scheidet als Mitglied des Vorstands aus,	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>1. wenn er nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 60 Absatz 1 Nummer 3 und 5 angegebenen Gründen verliert;</p>	
<p>2. wenn er sein Amt niederlegt.</p>	
<p>(2) Der Patentanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.</p>	<p>(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt oder der Rest der Amtszeit weniger als sechs Monate beträgt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine der in § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme. Besteht gegen ein Mitglied des Vorstands der Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner beruflichen Pflichten, so ist es von einer Tätigkeit der Patentanwaltskammer in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.	(4) un verändert
(5) Die Geschäftsordnung der Kammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.	(5) un verändert
§ 64	§ 64
Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters	Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters
(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Schriftführer und dessen Vertretung; er kann auch einen Schatzmeister und dessen Vertretung wählen.	(1) un verändert
(2) Die Wahl findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstands statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus einem in Absatz 1 genannten Amt vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein anderes Vorstandsmitglied in dieses Amt gewählt.	(2) Die Wahl findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstands statt. § 62a gilt sinngemäß. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus einem in Absatz 1 genannten Amt vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein anderes Vorstandsmitglied in dieses Amt gewählt. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.
§ 65	§ 65
Sitzungen des Vorstands	Sitzungen des Vorstands
(1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.	(1) un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstands es <i>in Textform</i> beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.	(2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstands es schriftlich oder elektronisch beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 67	§ 67
Beschlüsse des Vorstands	Beschlüsse des Vorstands
(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Über Beschlüsse des Vorstands und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Abstimmung ist in Textform durchzuführen.	(4) Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Abstimmung ist schriftlich oder elektronisch durchzuführen.
§ 69	§ 69
Aufgaben des Vorstands	Aufgaben des Vorstands
(1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen auch die der Patentanwaltskammer in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Er hat die Belange des Berufsstands zu wahren und zu fördern.	(1) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,	(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu <i>belehren</i> ;	1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen ;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;	2. un verändert
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;	3. un verändert
4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen <i>und</i> das Recht der Rüge zu handhaben;	4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen ;
5. Patentanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern der Kammer und des Senats für Patentanwaltssachen (§ 87) und für die Berufung zu Beisitzern (§ 91) vorzuschlagen;	5. un verändert
6. der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;	6. un verändert
7. Gutachten zu erstatten, die das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> , ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert;	7. Gutachten zu erstatten, die das Bundesministerium der Justiz, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert;
8. bei der Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für die Patentanwaltschaft mitzuwirken, Studiengänge zur Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern im allgemeinen Recht mit Universitäten abzustimmen und für die erforderliche Zahl von Ausbildungsplätzen bei den Patentanwälten Sorge zu tragen;	8. un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
9. die patentanwaltlichen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9) vorzuschlagen.	9. un verändert
(3) <i>In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand die Person, die die Beschwerde erhoben hatte von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 71 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.</i>	(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichtigen auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Kammermitgliedern ist auf ihren Antrag ein rechtlicher Hinweis zu erteilen, wenn sie ein nachvollziehbares Interesse daran geltend machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 50 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.
(4) <i>Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.</i>	(4) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und dessen Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds der Kammer bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.
(5) <i>Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Patentanwaltskammer und seinem Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.</i>	(5) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 71 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.
	(6) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.
§ 69a	§ 69a
Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten	un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(1) Die Patentanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.</p>	
<p>(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p>	
<p>(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p>	
	§ 69b
	Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
	<p>(1) Die Patentanwaltskammer darf gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden.</p>
	<p>(2) Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, darf die Patentanwaltskammer keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(3) Gibt ein Mitglied der Patentanwaltskammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es dort zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Patentanwaltskammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 96 Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.</p>
§ 70	§ 70
Rügerecht des Vorstands	Rügerecht des Vorstands
<p>(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Patentanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Patentanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 95 Absatz 2 und 4, § 102 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 97b, 102a und 102b gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 97 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2. Die erste Anhörung des Patentanwalts unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. wenn gegen den Patentanwalt eine berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder	
2. während ein Verfahren nach § 108 anhängig ist.	
(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Patentanwalt zu hören.	(3) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(4) <i>Der Bescheid des Vorstands, durch den das Verhalten des Patentanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheids ist der Staatsanwaltschaft (§ 105) zu übersenden.</i></p>	<p>(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Patentanwalt zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 105) zu übermitteln.</p>
<p>(5) <i>Gegen den Bescheid kann der Patentanwalt binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 95 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines <i>anwaltsgerichtlichen</i> Verfahrens nicht erforderlich scheint. § 95 Absatz 5, die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 95 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsggerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint. § 95 Absatz 5, die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 70a</p>	<p>§ 70a</p>
<p><i>Antrag auf Entscheidung des Landgerichts</i></p>	<p>Rechtsbehelfe gegen Rügen</p>
<p>(1) <i>Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Patentanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen.</i></p>	<p>(1) Für Rechtsbehelfe gegen Rügen gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 50 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) <i>Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die §§ 308, 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von dem Vorstand der Patentanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Patentanwalt beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Patentanwaltskammer, der Patentanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.</i></p>	<p>(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Patentanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Patentanwalts gering und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 97b von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 102 Absatz 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Landgericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) § 100 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Wird beim Landgericht eine Klage gegen eine Rüge erhoben, übermittelt das Landgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Landgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung.</p>
<p>(4) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Patentanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Patentanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 102 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf oder nach § 97b von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.</p>	<p>(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Patentanwalt ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 97a Absatz 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.</p>
<p>(5) Das Landgericht teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 105) eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(6) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Patentanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 97a Absatz 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.</p>	<p>(6) § 98 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf zugelassene <i>Berufsausübungsgesellschaften</i> entsprechend anzuwenden. Die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c sind entsprechend anzuwenden.	entfällt
(8) § 98 Absatz 2 gilt entsprechend.	entfällt
§ 74	§ 74
Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse	Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse
(1) Der Präsident erstattet dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Deutschen Patent- und Markenamt jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kammer.	(1) Der Präsident erstattet dem Bundesministerium der Justiz und dem Deutschen Patent- und Markenamt jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kammer.
(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand, zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten, zum Schriftführer, zum Schatzmeister und zu deren Vertretungen alsbald dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Deutschen Patent- und Markenamt an. Die Patentanwaltskammer macht das Ergebnis der Wahlen auf ihrer Internetseite und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekannt.	(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand, zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten, zum Schriftführer, zum Schatzmeister und zu deren Vertretungen alsbald dem Bundesministerium der Justiz und dem Deutschen Patent- und Markenamt an. Die Patentanwaltskammer macht das Ergebnis der Wahlen auf ihrer Internetseite und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekannt.
§ 82a	§ 82a
Prüfung der Berufsordnung und der Satzung der Kammer	Prüfung der Berufsordnung und der Satzung der Kammer
(1) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Berufsordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang teilweise oder vollständig aufgehoben hat. Beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Aufhebung, soll es der Patentanwaltskammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.	(1) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium der Justiz die Berufsordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang teilweise oder vollständig aufgehoben hat. Beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Aufhebung, soll es der Patentanwaltskammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Patentanwaltskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Kammerversammlung die Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Patentanwaltskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Kammerversammlung die Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.</p>
<p>(3) Nach ihrer Genehmigung ist die Berufsordnung unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Patentanwaltskammer zu veröffentlichen. Sofern die Berufsordnung nichts anderes bestimmt, tritt sie am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Für Änderungen an der Berufsordnung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Für die Satzung der Kammer und Änderungen an dieser gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 87</p>	<p>§ 87</p>
<p>Patentanwaltliche Mitglieder</p>	<p>Patentanwaltliche Mitglieder</p>
<p>(1) Die Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen und des Senats für Patentanwaltssachen, die Patentanwälte sind, werden von der für den Sitz der Gerichte zuständigen Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer der Landesjustizverwaltung je gesondert für das Landgericht und das Oberlandesgericht einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von patentanwaltlichen Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher die Patentanwaltskammer zu hören. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl der patentanwaltlichen Mitglieder enthalten.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die der Landesjustizverwaltung nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Zum patentanwaltlichen Mitglied kann nur ein Patentanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Patentanwaltskammer gewählt werden kann. Die patentanwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. dem Vorstand der Patentanwaltskammer angehören,</p>	
<p>2. bei der Patentanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein oder</p>	
<p>3. einem anderen Gericht der Patentanwaltsgerichtsbarkeit angehören.</p>	
	<p>(4) Die Übernahme des Amtes kann aus den in § 61 angeführten Gründen abgelehnt werden.</p>
<p>(4) Die patentanwaltlichen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederernannt werden. Scheidet ein patentanwaltliches Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger ernannt.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) (weggefallen)</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 88</p>	<p>§ 88</p>
<p><i>Rechtsstellung</i> der patentanwaltlichen Mitglieder</p>	<p>Rechte und Pflichten der patentanwaltlichen Mitglieder</p>
<p>(1) Die patentanwaltlichen Mitglieder sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters. Sie erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Die patentanwaltlichen Mitglieder haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer richterlichen Tätigkeit bekanntwerden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 71 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts, dem das patentanwaltliche Mitglied angehört.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>§ 89</p>	<p>§ 89</p>
<p>Ende des Amtes des patentanwaltlichen Mitglieds</p>	<p>Ende des Amtes des patentanwaltlichen Mitglieds</p>
<p>(1) Das Amt <i>eines</i> patentanwaltlichen Mitglieds der Kammer für Patentanwaltssachen oder des Senats für Patentanwaltssachen endet, <i>sobald die Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer endet oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 87 Absatz 3 Satz 2 der Ernennung entgegensteht, und das Mitglied jeweils zustimmt. Das Mitglied und die Patentanwaltskammer haben Umstände nach Satz 1 der für die Ernennung zuständigen Behörde und dem jeweiligen Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die Beendigung des Amtes ist auf Antrag der für die Ernennung zuständigen Behörde gerichtlich festzustellen, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat.</i></p>	<p>(1) Das Amt des patentanwaltlichen Mitglieds der Kammer für Patentanwaltssachen oder des Senats für Patentanwaltssachen endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald</p>
	<p>1. das patentanwaltliche Mitglied nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 87 Absatz 3 Satz 2 seiner Ernennung entgegengestanden hätte, und</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>2. das patentanwaltliche Mitglied der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.</p>
	<p>Die patentanwaltlichen Mitglieder haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Ernennung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie ernannt sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.</p>
<p>(2) <i>Ein patentanwaltliches Mitglied ist auf Antrag der für seine Ernennung zuständigen Behörde seines Amtes zu entheben, wenn</i></p>	<p>(2) Patentanwaltliche Mitglieder sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn</p>
<p>1. nachträglich bekannt wird, dass es nicht <i>hätte</i> ernannt werden dürfen,</p>	<p>1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,</p>
<p>2. nachträglich ein Umstand <i>eintritt</i>, der <i>seiner</i> Ernennung entgegengestanden hätte, oder</p>	<p>2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder</p>
<p>3. <i>es seine</i> Amtspflicht grob verletzt.</p>	<p>3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.</p>
	<p>Die Patentanwaltskammer und die Gerichte, bei denen das patentanwaltliche Mitglied ernannt ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Ernennung zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>
<p>(3) Über <i>die</i> Anträge entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen besteht. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind das patentanwaltliche Mitglied und die Patentanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.</p>	<p>(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen besteht. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind das patentanwaltliche Mitglied und die Patentanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Die für <i>die</i> Ernennung zuständige Behörde <i>kann ein patentanwaltliches Mitglied</i> auf <i>seinen</i> Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen <i>auf nicht absehbare Zeit</i> gehindert oder es <i>ihm</i> aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, <i>sein</i> Amt weiter auszuüben.	(4) Die für ihre Ernennung zuständige Behörde hat patentanwaltliche Mitglieder auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.
§ 91	§ 91
Patentanwälte als Beisitzer	Patentanwälte als Beisitzer
(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Patentanwälte werden von dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> berufen. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> einreicht. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> bestimmt nach Anhörung der Patentanwaltskammer, welche Zahl von patentanwaltlichen Beisitzern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Patentanwälten enthalten.	(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Patentanwälte werden von dem Bundesministerium der Justiz berufen. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer dem Bundesministerium der Justiz einreicht. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt nach Anhörung der Patentanwaltskammer, welche Zahl von patentanwaltlichen Beisitzern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Patentanwälten enthalten.
(2) § 87 Absatz 3 <i>und 4</i> ist entsprechend anzuwenden. <i>Die Übernahme des Beisitzeramts kann aus den in § 61 angeführten Gründen abgelehnt werden.</i>	(2) § 87 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
(3) (weggefallen)	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 92	§ 92
<i>Rechtsstellung</i> der Patentanwälte als Beisitzer	Rechte und Pflichten der Patentanwälte als Beisitzer
(1) Die Patentanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 88 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 94a	§ 94a
Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit	Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit
(1) Das Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung der Patentanwaltskammer, soweit nicht die Streitigkeiten berufsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Patentanwaltssachen).	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. der Berufung gegen Urteile des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht,	
2. der Beschwerde nach § 17a Absatz 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.	
(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Entscheidungen, die das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> getroffen hat oder für die es zuständig ist.	(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Entscheidungen, die das Bundesministerium der Justiz getroffen hat oder für die es zuständig ist.
§ 96	§ 96
Berufsgerichtliche Maßnahmen	Berufsgerichtliche Maßnahmen
(1) Berufsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Patentanwälte	(1) Berufsgerichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Patentanwälte
1. <i>Warnung,</i>	1. <i>e n t f ä l l t</i>
2. Verweis,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Ausschließung aus der Patentanwaltschaft.	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(2) Berufsgewichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften	(2) Berufsgewichtliche Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften
1. <i>Warnung</i> ,	1. <i>entfällt</i>
2. <i>Verweis</i> ,	2. <i>unverändert</i>
3. <i>Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro</i> ,	3. <i>unverändert</i>
4. <i>Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3.</i>	4. <i>unverändert</i>
(3) Die berufsgewichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.	(3) <i>unverändert</i>
§ 97a	§ 97a
Rüge und berufsgewichtliche Maßnahme	Rüge und berufsgewichtliche Maßnahme
(1) Der Einleitung eines berufsgewichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, dass der Vorstand der Patentanwaltskammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 70). Hat <i>das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 70a)</i> , weil es eine Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgewichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.	(1) Der Einleitung eines berufsgewichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, dass der Vorstand der Patentanwaltskammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 70). Hat ein Gericht die Rüge rechtskräftig aufgehoben (§ 70a), weil es eine Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgewichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.
(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgewichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Patentanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgewichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine Pflichtverletzung nach § 95 Absatz 1 bis 3 nicht festzustellen ist.	(2) <i>unverändert</i>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 138	§ 138
Zuwiderhandlungen gegen das Verbot	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
<p>(1) Gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wesentlich zuwiderhandelt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere <i>anwaltsgerichtliche</i> Maßnahme ausreichend erscheint.</p>	<p>(1) Gegen ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das einem gegen sich ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wesentlich zuwiderhandelt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 verhängt, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.</p>
<p>(2) Gerichte oder Behörden haben ein Mitglied der Patentanwaltskammer, das entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückzuweisen.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
§ 144	§ 144
Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen	Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen
<p>(1) Die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) und die Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3 (§ 96 Absatz 2 Nummer 4) werden mit Rechtskraft des Urteils wirksam.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) <i>Warnung und Verweis</i> (§ 96 Absatz 1 Nummer 1 <i>und</i> 2 <i>und</i> Absatz 2 Nummer 1 <i>und</i> 2) <i>gelten</i> mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.</p>	<p>(2) Der Verweis (§ 96 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Für die Vollstreckung der Geldbuße (§ 96 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3) sind die Vorschriften über die Vollstreckung einer Geldstrafe entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckung wird nicht dadurch gehindert, daß das Mitglied der Patentanwaltskammer nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Patentanwaltschaft ausgeschieden ist.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 144a</p>	<p>§ 144a</p>
<p>Tilgung</p>	<p>Tilgung</p>
<p>(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Patentanwaltskammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in den Sätzen 4 und 5 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über das Mitglied der Patentanwaltskammer elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen</p>	<p>(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Patentanwaltskammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in den Sätzen 4 und 5 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über das Mitglied der Patentanwaltskammer elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen</p>
<p>1. fünf Jahre bei</p>	<p>1. fünf Jahre bei</p>
<p>a) Warnungen,</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Rügen,</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Belehrungen,</p>	<p>c) Belehrungen und rechtlichen Hinweisen,</p>
<p>d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,</p>	<p>d) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;	e) un verändert
2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen;	2. un verändert
3. 20 Jahre bei einer Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder bei einer Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3, nach der das Mitglied der Patentanwaltskammer erneut zugelassen wurde.	3. un verändert
Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die patentanwaltlichen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.	Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die patentanwaltlichen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.
(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der erneuten Zulassung nach einer Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder einer Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3 beginnt die Frist mit dieser Zulassung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.	(2) un verändert
(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange	(3) un verändert
1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder	
3. ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.	
(4) Nach Ablauf der Frist gilt das Mitglied der Patentanwaltskammer als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) u. (6) (weggefallen)	(5) u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	Zweiter Abschnitt
Kosten in gerichtlichen Verfahren <i>in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen</i>	Kosten in gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art
§ 146	§ 146
Gerichtskosten	Gerichtskosten

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>In verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>In verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen nach § 94a Absatz 1 sowie in gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 50 Absatz 3), gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises (§ 69 Absatz 3 Satz 3 und 4) und gegen eine Rüge (§ 70a Absatz 1) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>§ 147</p>	<p>§ 147</p>
<p>Streitwert</p>	<p>Streitwert</p>
<p>(1) Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. Er wird von Amts wegen festgesetzt.</p>	<p>(1) unverändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) In Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Patentanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. <i>Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.</i></p>	<p>(2) In Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Patentanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. In Verfahren, die Klagen gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises oder gegen eine Rüge betreffen, ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.</p>
<p>(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(3) un verändert</p>
	<p>§ 147a</p>
	<p>Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge</p>
	<p>Hebt das Gericht eine Rüge nach § 70a Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 70a Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der Patentanwaltskammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</p>
<p>Dritter Abschnitt</p>	<p>Dritter Abschnitt</p>
<p>Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren <i>und im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts</i></p>	<p>Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren</p>
<p>§ 148</p>	<p>§ 148</p>
<p>Gerichtskosten</p>	<p>Gerichtskosten</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>Im berufsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 70a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 50 Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 150 a</p>	<p>§ 150 a</p>
<p><i>Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 150 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 70a Abs. 5 Satz 2) oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 70a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Mitglied der Patentanwaltskammer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</p>	
<p><i>(2) Nimmt das Mitglied der Patentanwaltskammer den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 150 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</i></p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Mitglieds der Patentanwaltskammer der Patentanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 70a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Mitglieds der Patentanwaltskammer im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 97a Absatz 2 Satz 2 festgestellt wird (§ 70a Abs. 5 Satz 2).</p>	
<p>§ 157</p>	<p>§ 157</p>
<p>Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Angehörige solcher ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführt sind, dürfen sich zur Erbringung von patentanwaltlichen Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>1. nach dem Recht des Herkunftsstaats befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und</p>	
<p>2. auf Antrag in die Patentanwaltskammer aufgenommen wurden.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation mit Ausnahme</p>
<p>1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. der Schweiz</p>	<p>3. un verändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.</p>	<p>festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen. Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diejenigen Berufe aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind, festlegen, die in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Patentanwalts nach diesem Gesetz entsprechen und für die außerdem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.</p>
(3) Die Befugnis zur Erbringung von patentanwaltlichen Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erstreckt sich	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>1. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 1 auf die Gebiete des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts,</p>	
<p>2. für Angehörige von Berufen nach Absatz 2 Satz 2 auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats.</p>	
§ 159	§ 159
Ausländische Berufsausübungsgesellschaften	Ausländische Berufsausübungsgesellschaften
(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung patentanwaltliche Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn	(1) Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, darf über eine Zweigniederlassung patentanwaltliche Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn
<p>1. ihr Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Patentangelegenheiten ist,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. sie nach dem Recht des Staats ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist,	2. un v e r ä n d e r t
3. ihre Gesellschafter Patentanwälte oder Angehörige eines der in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufe sind,	3. ihre Gesellschafter ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben und Patentanwälte, Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaats zugelassene Notare sind,
4. die deutsche Zweigniederlassung eine eigene Geschäftsleitung hat, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und	4. un v e r ä n d e r t
5. sie durch die Patentanwaltskammer zugelassen ist.	5. un v e r ä n d e r t
(2) Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 52c Absatz 2, die §§ 52d, 52e, 52f, 52g, 52h und 52i Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 52j, 52l, 52m und 52n entsprechend. § 52j ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Patentanwälte oder nach § 157 niedergelassene ausländische Patentanwälte in vertretungsberechneter Zahl angehören müssen. § 52n ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf die Zahl der Geschäftsführer, sondern auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Absatz 1 Nummer 4 abzustellen ist.	(2) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland durch nach § 157 Absatz 3 Nummer 1 befugte niedergelassene ausländische Patentanwälte patentanwaltliche Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Patentanwalts und des Völkerrechts zu erbringen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Befugnisse nach § 52k stehen der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft zu, wenn an ihr mindestens ein Patentanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Patentanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Sie darf nur durch Gesellschafter und Vertreter handeln, in deren Person die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Beratung und Vertretung nach § 3 Absatz 2 und 3 im Einzelfall vorliegen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form auf ihre ausländische Rechtsform unter Angabe ihres Sitzes und der maßgeblichen Rechtsordnung hinzuweisen und das Haftungsregime zu erläutern.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, gelten die Absätze 1 bis 3 und 5, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Die Befugnis zur Erbringung patentanwaltlicher Rechtsdienstleistungen nach Absatz 3 beschränkt sich auf das Gebiet des Rechts des Herkunftsstaats des für die Berufsausübungsgesellschaft handelnden niedergelassenen ausländischen Patentanwalts.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) In der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften sind in die Verzeichnisse nach § 29 Absatz 4 einzutragen.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 162	§ 162
Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften	u n v e r ä n d e r t
(1) Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Patentanwaltsgesellschaft zugelassen war, gilt diese Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 52f.	
(2) Berufsausübungsgesellschaften, die	
1. am 1. August 2022 bestanden,	
2. nach § 52f Absatz 1 zulassungsbedürftig sind und	
3. nicht schon nach Absatz 1 als zugelassen gelten,	
müssen bis zum 1. November 2022 eine Zulassung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der Patentanwaltskammer über den Antrag auf Zulassung die Befugnisse nach § 52k zu.	
	§ 163
	Übergangsvorschrift zur Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen
	Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.
	§ 164
	Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Patentanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 50 Absatz 3 Satz 4 bis 7 und die §§ 148 und 150a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.</p>
	<p>(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Patentanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2026 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 70a Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 8 und die §§ 148 und 150a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.</p>
	<p>(3) Für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen eine Belehrung, die am 1. Januar 2026 beim Oberlandesgericht anhängig sind, gilt der Dritte Abschnitt des Fünften Teils.</p>
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1) Gebührenverzeichnis	(zu § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1) Gebührenverzeichnis
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2006, 3430 - 3432; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)</i>	u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Teil 1 BerufsgERICHTliches Verfahren	u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
<p><i>Vorbemerkung 1:</i></p> <p>(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.</p> <p>(2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, das Mitglied der Patentanwaltskammer damit zu belasten.</p> <p>(3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.</p>		
<p>Abschnitt 1</p> <p>Verfahren vor dem Landgericht</p>		
<p>Unterabschnitt 1</p> <p>Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz</p>		
1110	<p>Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße 	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder der Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3	480,00 EUR
<p>Unterabschnitt 2</p> <p>Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds oder über die Rüge</p>		
1120	<p>Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 50 Abs. 3 PAO:</p> <p>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen</p>	160,00 EUR

1121	<i>Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 70a Abs. 1 PAO: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen</i>	160,00 EUR
<i>Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht</i>		
<i>Unterabschnitt 1 Berufung</i>		
1210	<i>Berufungsverfahren mit Urteil</i>	1,5
1211	<i>Erladigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.</i>	0,5
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde</i>		
1220	<i>Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Mitglied der Patentanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.</i>	50,00 EUR
<i>Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof</i>		
<i>Unterabschnitt 1 Revision</i>		
1310	<i>Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 98 Abs. 1 Satz 2 PAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO</i>	2,0
1311	<i>Erladigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 98 Abs. 1 Satz 2 PAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.</i>	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde</i>		
1320	<i>Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</i>	1,0
1321	<i>Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</i>	50,00 EUR

<p>Von dem Mitglied der Patentanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.</p>		
<p>Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Neue Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
<p>Vorbemerkung 1:</p> <p>(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.</p> <p>(2) Wird ein Rechtsmittel nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, das Mitglied der Patentanwaltskammer damit zu belasten.</p> <p>(3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.</p>		
<p>Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht</p>		
1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße (auch nebeneinander)	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder der Aberkennung der Befugnis zur Beratung und Vertretung nach § 3	480,00 EUR
<p>Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht</p>		

Unterabschnitt 1		
Berufung		
1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil <i>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.</i>	0,5
Unterabschnitt 2		
Beschwerde		
1220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen <i>Von dem Mitglied der Patentanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.</i>	50,00 EUR
Abschnitt 3		
Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		
Unterabschnitt 1		
Revision		
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 98 Abs. 1 Satz 2 PAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 98 Abs. 1 Satz 2 PAO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO <i>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.</i>	1,0
Unterabschnitt 2		
Beschwerde		
1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen <i>Von dem Mitglied der Patentanwaltskammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.</i>	50,00 EUR
Abschnitt 4		
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Teil 2 Gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen	Teil 2 Gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art

Aktuelle Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p>Vorbemerkung 2: Sofern in diesem Teil Vorschriften der VwGO in Bezug genommen werden, betrifft dies die Fälle, in denen in diesem Gesetz auf diese Vorschriften verwiesen wird.</p>		
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		
<p>Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht</p>		
2110	Verfahren im Allgemeinen	4,0
2111	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p style="margin-left: 20px;">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) im Fall des § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p>Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof</p>		
2120	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p style="margin-left: 20px;">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p>	

	<p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>3,0</p>
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
<p>2200</p>	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>	<p>1,0</p>
<p>2201</p>	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	<p>0,5</p>
<p>2202</p>	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	<p>5,0</p>
<p>2203</p>	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	<p>1,0</p>
<p>2204</p>	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2203 erfüllt ist, durch</p> <p>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p>	

	<p><i>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</i> <i>Die Gebühr 2202 ermäßigt sich auf</i> <i>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</i></p>	3,0
Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 2.3:</i>		
<i>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.</i>		
<i>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</i>		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Oberlandesgericht</i>		
2310	<i>Verfahren im Allgemeinen</i>	2,0
2311	<i>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</i> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Zurücknahme des Antrags</i><ol style="list-style-type: none">a) <i>vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,</i>b) <i>wenn eine solche nicht stattfindet stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</i>2. <i>gerichtlichen Vergleich oder</i>3. <i>Erledigungserklärungen nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</i> <p><i>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:</i> <i>Die Gebühr 2310 ermäßigt sich auf</i></p> <p><i>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</i></p>	0,75
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache</i>		
2320	<i>Verfahren im Allgemeinen</i>	1,5
2321	<i>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</i> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Zurücknahme des Antrags</i><ol style="list-style-type: none">a) <i>vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,</i>b) <i>wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</i>2. <i>gerichtlichen Vergleich oder</i>3. <i>Erledigungserklärungen nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung</i>	

	<p>einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p>Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof</p>		
<p>Vorbemerkung 2.3.3: Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.</p>		
2330	Verfahren im Allgemeinen	2,5
2331	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 94b Abs. 1 Satz 1 PAO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p>Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
2400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Neue Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p> <p>Unterabschnitt 1 Landgericht</p>		
2110	Verfahren im Allgemeinen	3,0
2111	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, 	

	<p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht</i>		
2120	Verfahren im Allgemeinen	4,0
2121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<i>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</i>		
2200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
2201	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung:</p> <p>Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5

2202	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geführt wird	4,0
2203	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof geführt wird	5,0
2204	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
2205	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2204 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p>Abschnitt 3 Revision</p>		
2300	<i>Verfahren im Allgemeinen</i>	5,0
2301	<p><i>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</i></p> <p><i>Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf</i></p> <p><i>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</i></p>	1,0
2302	<i>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2301 erfüllt ist, durch</i>	

	<p>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 4 Vorläufiger Rechtsschutz</p>		
<p>Vorbemerkung 2.4:</p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.</p> <p>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		
<p>Unterabschnitt 1 Landgericht sowie Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache</p>		
2410	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	1,5
2411	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2410 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5

Unterabschnitt 2
Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache

2420	Verfahren im Allgemeinen	2,0
2421	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2420 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75

Unterabschnitt 3
Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache

2430	Verfahren im Allgemeinen	2,5
2431	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2430 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0

Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

2500	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
-------------	---	------------------

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
(- EuPAG) vom: 12.05.2017 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 10.3.2023 I Nr. 64	(- EuPAG) vom: 12.05.2017 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 10.3.2023 I Nr. 64
§ 10	§ 10
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere	Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere
1. die prüfenden Personen,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. die Prüfungsleistungen,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. den Erlass von Prüfungsleistungen,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
6. die Wiederholung der Prüfung,	6. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
7. die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten sowie	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
8. die Höhe und die Zahlung der Prüfungsgebühr.	8. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 18	§ 18
Aufsicht	Aufsicht
(1) Dienstleistende europäische Patentanwälte werden durch die Patentanwaltskammer beaufsichtigt. Dem Vorstand der Patentanwaltskammer obliegt es insbesondere,	(1) Dienstleistende europäische Patentanwälte werden durch die Patentanwaltskammer beaufsichtigt. Dem Vorstand der Patentanwaltskammer obliegt es insbesondere,

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. in Fragen der Berufspflichten <i>eines Patentanwalts</i> zu beraten und zu <i>belehren</i> ;	1. die dienstleistenden europäischen Patentanwälte in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen ;
2. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen <i>und</i> das Recht der Rüge zu handhaben;	2. die Erfüllung der den dienstleistenden europäischen Patentanwälten obliegenden Berufspflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen ;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Patentanwälten und inländischen Patentanwälten zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;	3. unverändert
4. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Patentanwälten und ihrer Mandantschaft zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.	4. unverändert
Der Vorstand kann die in Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.	§ 69 Absatz 3 bis 5 der Patentanwaltsordnung gilt entsprechend. Der Vorstand kann die in Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie Satz 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.
(2) § 49 Absatz 1, die §§ 50 <i>und</i> 69 Absatz 3 <i>sowie die §§ 70, 70a, 144a, 148, 150a und 151</i> der Patentanwaltsordnung gelten entsprechend.	(2) § 49 Absatz 1 sowie die §§ 50, 69b, 70, 70a, 144a, 148, 151 und 163 der Patentanwaltsordnung gelten entsprechend.
(3) Die Patentanwaltskammer kann bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des dienstleistenden europäischen Patentanwalts oder daran, dass gegen ihn keine berufs- oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen einholen.	(3) unverändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Steuerberatungsgesetz	Steuerberatungsgesetz
(- StBerG) vom: 16.08.1961 - zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.1.2024 I Nr. 12	(- StBerG) vom: 16.08.1961 - zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.1.2024 I Nr. 12
§ 5	§ 5
Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufs- bezeichnungen	Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufs- bezeichnungen
<p>(1) Andere als die in den §§ 3, 3a, 3d und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die in den §§ 3a, 3d und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen. Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen.</p>	<p>(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen. Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76h) mitteilen.</p>
<p>(3) Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ führen,	
2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes unbefugt die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder unbefugt den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ (§ 2 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), „mit beschränkter Berufshaftung“ oder jeweilige Abkürzungen (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.	
(4) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach § 3a zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach § 3d überschreiten.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht entgegen.	(5) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 49	§ 49
Berufsausübungsgesellschaften	Berufsausübungsgesellschaften
<p>(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:</p>	<p>(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:</p>
<p>1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Europäische Gesellschaften und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht</p>	<p>3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht</p>
<p>a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union <i>oder</i></p>	<p>a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,</p>
<p>b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.</p>	<p>b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</p>
	<p>c) der Schweiz.</p>
§ 50	§ 50
Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe	Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe
<p>(1) Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 ist Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch gestattet</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. mit Mitgliedern einer Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>2. mit Angehörigen ausländischer Berufe, die im Ausland einen Beruf ausüben, der in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,</p>	
<p>3. mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftlich ausüben dürfen,</p>	
<p>4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.</p>	
<p>Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten nach § 40 Absatz 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.</p>	
<p>(2) Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht <i>Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind</i>, gestattet, wenn diese nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 159 der Patentanwaltsordnung im Inland zugelassen sind.</p>	<p>(2) Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht § 49 Absatz 2 Nummer 3 unterfallen, gestattet, wenn diese nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 159 der Patentanwaltsordnung im Inland zugelassen sind.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtsteuerberatenden Berufs treten. Die §§ 51 bis 55h gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 55</p>	<p>§ 55</p>
<p>Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler</p>	<p>Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler</p>
<p>(1) Die Anerkennung erlischt <i>durch</i></p>	<p>(1) Die Anerkennung erlischt</p>
<p>1. Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft oder</p>	<p>1. im Fall der Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft mit der Beendigung der Gesellschaft oder</p>
<p>2. schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.</p>	<p>2. durch schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.</p>
<p>(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abweichend von Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 und 2, der §§ 50, 51 Absatz 5, der §§ 55a, 55b oder des § 55f nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,</p>	
<p>2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Personen, die Hilfeleistung in Steuersachen suchen, nicht gefährdet sind.</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.	
(4) Die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft kann widerrufen werden, wenn	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Absatz 1 eine berufliche Niederlassung eingerichtet wird oder	
2. keine berufliche Niederlassung nach § 55e Absatz 1 mehr besteht.	
(5) Ordnet die zuständige Steuerberaterkammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 139 Absatz 2, 4 und 5, § 140 Absatz 2 sowie § 145 entsprechend anzuwenden. Wird die Anerkennung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(6) Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Anerkennung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 70 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner.	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 55b	§ 55b
Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane	Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane
<p>(1) Nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein. Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Weisungen von Personen, die nicht den in § 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufen angehören, gegenüber Personen, die den Berufen nach § 3 Satz 1 Nummer 1 angehören, unzulässig.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungstatbestände des § 40 Absatz 2 erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die §§ 81 und 82 sowie die Vorschriften des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Fünftens Abschnitts des Zweiten Teils sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) tritt</p>	<p>(5) Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die §§ 81 und 82 sowie die Vorschriften des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Fünftens Abschnitts des Zweiten Teils sind auf Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) tritt</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. bei Mitgliedern eines Geschäftsführungsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und	1. un verändert
2. bei Mitgliedern eines Aufsichtsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.	2. un verändert
(6) Die Unabhängigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Berufs ist zu gewährleisten. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.	(6) un verändert
(7) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.	(7) un verändert
§ 76 ²	§ 76
Aufgaben der Steuerberaterkammer	Aufgaben der Steuerberaterkammer
(1) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.	(1) un verändert
(2) Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere,	(2) Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere,
1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57) zu beraten und zu <i>belehren</i> ;	1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57) zu beraten und ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen ;

² In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (Bundestagsdrucksache 20/8669) erhalten wird.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;	2. un verändert
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;	3. un verändert
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57) zu überwachen <i>und</i> das Recht der Rüge (§ 81) zu handhaben;	4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57) zu überwachen, das Recht der Rüge (§ 81) zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;
	4a. das Berufsregister ihres Bezirks zu führen;
5. die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgewichten den Landesjustizverwaltungen einzureichen (§ 99 Abs. 3);	5. un verändert
6. Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;	6. un verändert
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;	7. un verändert
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;	8. un verändert
9. die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;	9. un verändert
10. die <i>Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes;</i>	10. die ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wahrzunehmen;

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>11. die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.</p>	<p>11. im Rahmen der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung sicherzustellen, dass nur die Vollmachtsdaten von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 übermittelt werden, und unverzüglich mitzuteilen, wenn deren Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder deren Registrierung als Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr besteht.</p>
<p>(2a) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 83 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.</p>	<p>(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, soweit sich die Steuerberaterkammer in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichten auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Kammermitgliedern ist auf ihren Antrag ein rechtlicher Hinweis zu erteilen, wenn sie ein nachvollziehbares Interesse daran geltend machen. Die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises bestimmen sich nach den für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften. Dabei gilt § 82a Absatz 1 entsprechend.</p>
<p>(3) Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.</p>	<p>(4) Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen; die in Absatz 2 Nummer 4 bis 11 bezeichneten Aufgaben kann die Steuerberaterkammer Abteilungen (§ 77a) übertragen. Ist eine Rüge durch eine Abteilung erteilt worden, kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstands verlangen.</p>
<p>(4) Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.</p>	<p>(5) Eine Steuerberaterkammer kann Aufgaben einer anderen Steuerberaterkammer nach Absatz 2 Nummer 10 wahrnehmen, wenn die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern dies vorsehen und eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(5) Die Steuerberaterkammer <i>hat</i> die Aufgabe, das Berufsregister ihres Bezirks zu führen. Die Steuerberaterkammern können sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 84 gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen.	(6) Die Steuerberaterkammer kann die Ausbildung des Berufsnachwuchses fördern.
(6) Die Steuerberaterkammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern.	entfällt
(7) Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater tätig werden wollen.	entfällt
(8) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.	entfällt
(9) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 8 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.	entfällt
(10) Die nach Absatz 9 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	entfällt
(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen der unbefugten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tätigkeit fortgesetzt wird.	entfällt

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 76a	§ 76a
Eintragung in das Berufsregister	Eintragung in das Berufsregister
(1) In das Berufsregister sind einzutragen:	(1) In das Berufsregister sind einzutragen:
1. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in dem Bezirk der zuständigen Steuerberaterkammer (Registerbezirk) bestellt werden oder ihre berufliche Niederlassung in diesen verlegen:	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigen,	
b) das Datum der Bestellung und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,	
c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und der Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,	
d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,	
e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,	
f) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,	
g) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,	
h) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 134,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
i) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie	
j) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis i;	
2. für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:	2. für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:
a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,	a) un v e r ä n d e r t
b) das Datum der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und der Name der Behörde oder der Steuerberaterkammer, die die Anerkennung vorgenommen hat,	b) un v e r ä n d e r t
c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,	c) un v e r ä n d e r t
d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,	d) un v e r ä n d e r t
e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,	e) un v e r ä n d e r t
f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:	f) un v e r ä n d e r t
aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,	
bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,	g) un verändert
h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter,	h) un verändert
i) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird,	i) un verändert
j) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,	j) un verändert
k) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,	k) un verändert
l) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 134,	l) un verändert
m) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft <i>sowie</i>	m) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft,
	n) im Fall der Auflösung: die Auflösung und der Grund der Auflösung sowie
	aa) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf oder

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	bb) zum Insolvenzverwalter: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf, sowie
n) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis m;	o) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis n;
3. für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:	3. un v e r ä n d e r t
a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,	
b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,	
c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,	
d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,	
e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie	
f) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis e;	
4. für weitere Beratungsstellen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:	4. un v e r ä n d e r t
a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,	
b) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,	
c) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>d) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,</p>	
<p>e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie</p>	
<p>f) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis e.</p>	
<p>(2) Für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, gilt Absatz 1 Nummer 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen ist. Abweichend von Satz 1 ist bei Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister einzutragen. Die zuständige Steuerberaterkammer kann für die Prüfung der in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die zuständige Steuerberaterkammer nimmt Neueintragungen in das Berufsregister nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit Absatz 1 Nummer 2 für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, gilt Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerberaterkammer des Registerbezirks zuständig ist, in dem die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.	(4) un v e r ä n d e r t
§ 76c	§ 76c
Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister	Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister
(1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:	(1) un v e r ä n d e r t
1. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 1 von dem einzutragenden oder eingetragenen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;	
2. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2, von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden oder eingetragenen Berufsausübungsgesellschaft;	
3. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;	
4. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2, von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet hat.	
(2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:	(2) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;	
2. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft;	
3. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 4 von den in Absatz 1 Nummer 3 oder 4 genannten Personen;	
4. in den Fällen des § 76b Absatz 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft.	
	(3) Tatsachen, die in das Berufsregister einzutragen oder aus diesem zu löschen sind, sind unverzüglich nach deren Eintritt, Veränderung oder Wegfall der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.
(3) Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten mitzuteilen. Die Löschung von Berufsausübungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.	(4) unverändert
(4) Die Einsicht in das Berufsregister soll gewährt werden, soweit die die Einsicht begehrende Person hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.	(5) unverändert
§ 76e	§ 76e
<i>Anzeigepflichten</i>	Mitteilung in Beschwerdeverfahren

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(1) <i>Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen. Aus dieser Liste müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter sowie deren Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.</i></p>	<p>In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 83 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.</p>
<p>(2) <i>Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.</i></p>	<p>entfällt</p>
	<p>§ 76f</p>
	<p>Einheitliche Stelle</p>
	<p>Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des <i>Verwaltungsverfahrensgesetzes</i> übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte tätig werden wollen.</p>
	<p>§ 76g</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten
	(1) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.
	(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.
	(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
	§ 76h
	Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
	(1) Steuerberaterkammern dürfen gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden.
	(2) Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patenankammer sind, dürfen Steuerberaterkammern keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(3) Gibt ein Mitglied einer Steuerberaterkammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es dort zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Steuerberaterkammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 90 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.</p>
§ 80a	§ 80a
Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten	Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
<p>(1) Um ein Mitglied der Steuerberaterkammer zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die für die Aufsichts- und Beschwerdesache zuständige Steuerberaterkammer gegen dieses Mitglied ein Zwangsgeld festsetzen. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Ein Zwangsgeld kann auch gegen die in § 80 Absatz 2 bezeichneten Personen festgesetzt werden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen zuzustellen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p><i>(4) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die zuständige Steuerberaterkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpfen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(5) Das Zwangsgeld fließt der zuständigen Steuerberaterkammer zu. Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>§ 81</p>	<p>§ 81</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Rügerecht des <i>Vorstands</i>	Rügerecht des Vorstandes
<p>(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines <i>Mitglieds der Steuerberaterkammer</i>, durch das <i>dieses</i> ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des <i>Mitglieds</i> gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsggerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Absatz 2 und 3, die §§ 92 und 109 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 110 und 111 gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2. Die erste Anhörung des <i>Mitglieds der Steuerberaterkammer</i> unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsggerichtlichen Verfahren.</p>	<p>(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsggerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Absatz 2 und 3, die §§ 92 und 109 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 110 und 111 gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2. Die erste Anhörung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsggerichtlichen Verfahren.</p>
(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,	(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,
<p>1. wenn gegen das <i>Mitglied der Steuerberaterkammer</i> ein berufsggerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder</p>	<p>1. wenn gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein berufsggerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder</p>
<p>2. während ein Verfahren nach § 116 anhängig ist.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>(3) Für <i>anerkannte Berufsausübungsgesellschaften</i> sind § 89 Absatz 5, die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111d entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu hören.</p>
<p>(4) <i>Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.</i></p>	<p>(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 113) zu übermitteln.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(5) <i>Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen besteht (§ 96).</i></p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 89 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Absatz 5, die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111d sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(6) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 82</p>	<p>§ 82</p>
<p><i>Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung</i></p>	<p>Rechtsbehelfe gegen Rügen</p>
<p>(1) <i>Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Steuerberaterkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied der Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat, ihren Sitz hat.</i></p>	<p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Rügen bestimmen sich nach den für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) <i>Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied der Steuerberaterkammer beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Steuerberaterkammer, das Mitglied der Steuerberaterkammer und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.</i></p>	<p>(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Steuerberaterkammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gering und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 109 Absatz 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Gericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.</p>
<p>(3) <i>Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Steuerberaterkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes der Steuerberaterkammer sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 109 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.</i></p>	<p>(3) Das Gericht, bei dem eine Klage gegen eine Rüge erhoben wird, übermittelt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Gericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(4) <i>Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.</i></p>	<p>(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 91 Absatz 2 stellt das Gericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.</p>
<p>(5) <i>Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 91 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.</i></p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111e gelten entsprechend.</p>
<p>(6) <i>Die Absätze 1 bis 5 sind auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111e gelten entsprechend.</i></p>	<p>(6) § 153 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(7) § 153 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>entfällt</p>
	<p>§ 82a</p>
	<p>Streitwert; Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(1) In gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen eine Rüge ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. Im Fall des Satzes 1 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.</p>
	<p>(2) Hebt das Gericht eine Rüge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 82 Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der Steuerberaterkammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</p>
§ 84	§ 84
Arbeitsgemeinschaft	Arbeitsgemeinschaft
<p>(1) Mehrere Steuerberaterkammern können sich zu einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn die Satzungen der Kammern dies vorsehen. Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Steuerberaterkammern begründet ist.</p>	<p>(1) Mehrere Steuerberaterkammern können sich zu einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn die Satzungen der Kammern dies vorsehen. Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Steuerberaterkammern begründet ist. Satz 2 gilt nicht für die Führung des Berufsregisters.</p>
<p>(2) § 83 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäß für die Personen, die für die Arbeitsgemeinschaft tätig werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
§ 86b	§ 86b
Steuerberaterverzeichnis	Steuerberaterverzeichnis

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1 sowie aller nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:</p>	<p>(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:</p>
<p>1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten:</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) der Familienname und der Vorname oder die Vornamen,</p>	
<p>b) der Zeitpunkt der Bestellung,</p>	
<p>c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,</p>	
<p>d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung,</p>	
<p>e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse,</p>	
<p>f) die Berufsbezeichnung,</p>	
<p>g) bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
h) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters;	
2. bei Berufsausübungsgesellschaften:	2. bei Berufsausübungsgesellschaften:
a) der Name oder die Firma und die Rechtsform,	a) un v e r ä n d e r t
b) der Zeitpunkt der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder der Registrierung,	b) un v e r ä n d e r t
c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,	c) un v e r ä n d e r t
d) die Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft und die Anschriften ihrer weiteren Beratungsstellen,	d) un v e r ä n d e r t
e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse,	e) un v e r ä n d e r t
f) folgende Angaben zu den Gesellschaftern:	f) un v e r ä n d e r t
aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,	
bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,	
g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,	g) un v e r ä n d e r t
h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und deren Beruf,	h) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
i) bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften: der Sitz, der Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,	i) un verändert
j) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: bestehende Berufs- und Vertretungsverbote,	j) un verändert
k) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters.	k) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters,
	l) sofern angestellte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, im Berufsregister eingetragen sind: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf,
	m) im Fall der Auflösung: die Auflösung und der Grund der Auflösung sowie
	aa) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf oder
	bb) zum Insolvenzverwalter: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf.
(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten.	(3) un verändert
§ 90	§ 90
Berufsgerichtliche Maßnahmen	Berufsgerichtliche Maßnahmen

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte	(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind bei Verfahren gegen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
1. <i>Warnung</i> ,	1. <i>entfällt</i>
2. <i>Verweis</i> ,	2. <i>unverändert</i>
3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,	3. <i>unverändert</i>
4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,	4. <i>unverändert</i>
5. <i>Ausschließung aus dem Beruf.</i>	5. <i>unverändert</i>
(2) Berufsgerichtliche Maßnahmen bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften sind	(2) Berufsgerichtliche Maßnahmen bei Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften sind
1. <i>Warnung</i> ,	1. <i>entfällt</i>
2. <i>Verweis</i> ,	2. <i>unverändert</i>
3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,	3. <i>unverändert</i>
4. Berufsverbot für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren,	4. <i>unverändert</i>
5. Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen.	5. <i>unverändert</i>
(3) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.	(3) <i>unverändert</i>
§ 91	§ 91
Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme	Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Steuerberaterkammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 81). Hat <i>das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben</i> (§ 82), weil es eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem <i>Landgericht</i> bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.</p>	<p>(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Steuerberaterkammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 81). Hat ein Gericht die Rüge rechtskräftig aufgehoben (§ 82), weil es eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.</p>
<p>(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 nicht festzustellen ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 99</p>	<p>§ 99</p>
<p>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer</p>	<p>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer</p>
<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sind ehrenamtliche Richter.</p>	<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sind ehrenamtliche Richter. Sie müssen Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts sein.</p>
<p>(2) Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederberufen werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Steuerberaterkammern der Landesjustizverwaltung einreichen. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für jedes Gericht erforderlich ist; sie hat vorher die Vorstände der Steuerberaterkammern zu hören. Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die ehrenamtlichen Richter des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Bundesgerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Steuerberaterkammern die Bundessteuerberaterkammer und an Stelle der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> treten.</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die ehrenamtlichen Richter des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Bundesgerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Steuerberaterkammern die Bundessteuerberaterkammer und an Stelle der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz treten.</p>
<p>(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 100	§ 100
Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung	Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung
(1) Zum ehrenamtlichen Richter kann nur ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter berufen werden, der in den Vorstand der Steuerberaterkammer gewählt werden kann (§ 77). Er darf als Beisitzer nur für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Die ehrenamtlichen Richter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Steuerberaterkammer angehören oder bei ihr im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,	(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,
1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. wer <i>in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.</i>	3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
	4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.
§ 101	§ 101
<i>Enthebung vom Amt</i> des Beisitzers	Ende des Amtes des Beisitzers
(1) <i>Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist in den Fällen der §§ 95 und 96 auf Antrag der für die Ernennung zuständigen Behörde, im Falle des § 97 auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,</i>	(1) Das Amt des Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;</p>	<p>1. der Beisitzer nicht mehr Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts ist, bei dem er berufen ist, oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 100 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 seiner Berufung entgegengestanden hätte, und</p>
<p>2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;</p>	<p>2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.</p>
<p>3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.</p>	<p>Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie berufen sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.</p>
<p>(2) Über den Antrag entscheidet in den Fällen der §§ 95 und 96 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Falle des § 97 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nicht mitwirken.</p>	<p>(2) Beisitzer sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes als Beisitzer zu entheben, wenn</p>
	<p>1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten berufen werden dürfen,</p>
	<p>2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Berufung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder</p>
	<p>3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.</p>
	<p>Die Steuerberaterkammern und die Gerichte, bei denen der Beisitzer berufen ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(3) Vor der Entscheidung ist der <i>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</i> zu hören.	(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet in den Fällen der §§ 95 und 96 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Fall des § 97 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
	(4) Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat Beisitzer auf ihren Antrag aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.
Vierter Unterabschnitt	Vierter Unterabschnitt
<i>Die Kosten in dem berufsgerichtlichen und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.</i>	Kosten in gerichtlichen Verfahren und Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen
§ 146	§ 146
Gerichtskosten	Gerichtskosten
Im berufsgerichtlichen Verfahren <i>und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 82 Abs. 1)</i> werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.	Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.
§ 149	§ 149
<i>Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge</i>	entfällt

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 148 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 82 Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Mitglied der Steuerberaterkammer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</p>	
<p>(2) Nimmt das Mitglied der Steuerberaterkammer den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 148 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 82 Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Mitglieds der Steuerberaterkammer im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 91 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 82 Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Mitglieds der Steuerberaterkammer der Steuerberaterkammer aufzuerlegen.</p>	
<p>§ 151</p>	<p>§ 151</p>
<p>Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten</p>	<p>Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten</p>
<p>(1) Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) und die Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 90 Absatz 2 Nummer 5) werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, im Verzeichnis der Mitglieder der Steuerberaterkammern gelöscht.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(2) <i>Warnung und Verweis</i> (§ 90 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2) <i>gelten</i> mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.	(2) Der Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.
(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, daß das Mitglied der Steuerberaterkammer nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.	(3) un verändert
§ 152	§ 152
Tilgung	Tilgung
(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Steuerberaterkammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Mitgliederakten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Mitgliederakten über das Mitglied der Steuerberaterkammer elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen	(1) Eintragungen in den über das Mitglied der Steuerberaterkammer geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Mitgliederakten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Mitgliederakten über das Mitglied der Steuerberaterkammer elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen
1. fünf Jahre bei	1. fünf Jahre bei
a) Warnungen,	a) un verändert
b) Rügen,	b) un verändert
c) Belehrungen,	c) Belehrungen und rechtlichen Hinweisen,
d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer berufsgewärtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,	d) un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
e) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;	e) un verändert
2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;	2. un verändert
3. 20 Jahre bei Berufsverböten (§ 90 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4) und bei einer Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, nach der das Mitglied der Steuerberaterkammer erneut bestellt wurde.	3. un verändert
Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.	Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.
(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der Wiederbestellung nach einer Ausschließung oder einer Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen beginnt die Frist mit der Wiederbestellung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.	(2) un verändert
(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange	(3) un verändert
1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder	
3. ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.	
(4) Nach Ablauf der Frist gilt das Mitglied der Steuerberaterkammer als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 157	§ 157
Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater	Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater
(1) Prozessagenten im Sinne des § 11 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Stundenbuchhalter im Sinne von § 12 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) <i>Die vorläufige Bestellung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, deren Bestellung nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 Satz 6 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erloschen ist, gilt weiter und erlischt erst mit Eintritt der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung. Soweit in diesen Fällen auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen endgültige Bestellungen vorzunehmen sind, gilt § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter.</i>	entfällt
(4) <i>Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahr 2001 anzuwenden.</i>	entfällt

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(5) <i>Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</i>	entfällt
(6) <i>Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.</i>	entfällt
(7) (weggefallen)	(3) unverändert
§ 157a	§ 157a
<i>Übergangsvorschriften anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes</i>	Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder und Rügen
(1) <i>Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 12. April 2008 geltenden Fassung über die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung, die organisatorische Durchführung der Prüfung und die Abnahme der Prüfung sind erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen und für Anträge auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung, die nach dem 31. Dezember 2008 gestellt werden. Das gilt nicht für § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 37a Abs. 2 bis 4a, § 38 Abs. 1 und die in § 39 Abs. 1 für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 38a bestimmte Gebührenhöhe. Die in § 39 Abs. 2 bestimmte Höhe der Gebühr gilt für Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.</i>	(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Steuerberaterkammer vorliegen, sind als Einspruch im Sinne des Siebenten Teils der Abgabenordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 beim Oberlandesgericht anhängig sind, gelten § 80a Absatz 4 Satz 5 bis 8 und die §§ 146 und 149 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2007 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 11. April 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Steuerberaterkammer vorliegen, sind als Einspruch im Sinne des Siebenten Teils der Abgabenordnung zu behandeln. Für Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2026 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 82 Absatz 2 Satz 2 bis 8, Absatz 3 bis 7 und die §§ 146 und 149 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.</p>
<p>(3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 geht am 1. Juli 2009 in den zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtsstreitigkeiten wegen der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung oder der Erteilung verbindlicher Auskünfte gemäß § 38a und Überdenkungsverfahren die Zuständigkeit von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde auf die zuständige Steuerberaterkammer über.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(4) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 wird ab dem 1. Juli 2009 in den zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtsstreitigkeiten wegen Prüfungsentscheidungen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 157b</p>	<p>§ 157b</p>
<p>Anwendungsvorschrift</p>	<p>Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren</p>
<p>§ 154 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.</p>	<p>Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem Ersten, Dritten und Vierten Abschnitt des Zweiten Teils, die am 1. Januar 2026 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, gelten § 164a Absatz 1 und § 164b dieses Gesetzes und § 33 Absatz 1 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung jeweils in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.</p>
<p>§ 157c</p>	<p>§ 157c</p>
<p>Anwendungsvorschrift zu § 36 Absatz 2</p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<i>§ 36 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) ist erstmals auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.</i>	
§ 164a ³	§ 164a
Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren	Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren

³ In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (Bundestagsdrucksache 20/8669) erhalten wird.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(1) Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den <i>Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten</i> Abschnitt des Zweiten Teils sowie § 159 geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Dafür gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.</p>	<p>(1) Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die nicht durch den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils und § 159 geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Dafür gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.</p>
<p>(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 16), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Absatz 5), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 53) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten. Die der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde in Verfahren nach Satz 1 auferlegten Kosten werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an den Kostengläubiger gezahlt. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kostengläubiger befreit. Die zuständige Steuerberaterkammer kann für eigene Aufwendungen in Verfahren nach Satz 1 und für die Zahlung nach Satz 2 keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 166	§ 166
Fortgeltung bisheriger Vorschriften	entfällt
<p><i>Das Versorgungswerk der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland bleibt aufrechterhalten. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Beibehaltung des Versorgungswerkes, insbesondere in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, über die Mitgliedschaft der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, über die Satzung und über die Dienstaufsicht zu erlassen.</i></p>	
§ 168	§ 168
Inkrafttreten des Gesetzes	entfällt
<p><i>(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 166 Abs. 2 am ersten Kalendertage des dritten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.</i></p>	
<p><i>(2) § 166 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.</i></p>	
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 146 Satz 1) Gebührenverzeichnis	(zu § 146 Satz 1) Gebührenverzeichnis
(Fundstelle: BGBl. I 2006, 3434 u. 3435; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)	u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage

Aktuelle Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112									
<p><i>Vorbemerkung:</i></p> <p>(1) <i>Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.</i></p> <p>(2) <i>Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, das Mitglied der Steuerberaterkammer damit zu belasten.</i></p> <p>(3) <i>Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.</i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz</p> <tr> <td style="vertical-align: top;">110</td> <td style="vertical-align: top;">Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße, 4. eines befristeten Berufsverbots</td> <td style="vertical-align: top;">240,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">112</td> <td style="vertical-align: top;">Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen</td> <td style="vertical-align: top;">480,00 EUR</td> </tr> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge</p> <tr> <td style="vertical-align: top;">120</td> <td style="vertical-align: top;">Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 82 Abs. 1 StBerG:</td> <td style="vertical-align: top;">160,00 EUR</td> </tr>			110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße, 4. eines befristeten Berufsverbots	240,00 EUR	112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen	480,00 EUR	120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 82 Abs. 1 StBerG:	160,00 EUR
110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße, 4. eines befristeten Berufsverbots	240,00 EUR									
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen	480,00 EUR									
120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 82 Abs. 1 StBerG:	160,00 EUR									

<i>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen</i>		
Abschnitt 2		
<i>Verfahren vor dem Oberlandesgericht</i>		
Unterabschnitt 1		
<i>Berufung</i>		
210	<i>Berufungsverfahren mit Urteil</i>	1,5
211	<i>Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil</i> <i>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.</i>	0,5
Unterabschnitt 2		
<i>Beschwerde</i>		
220	<i>Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:</i> <i>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</i> <i>Von dem Mitglied der Steuerberaterkammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.</i>	50,00 EUR
Abschnitt 3		
<i>Verfahren vor dem Bundesgerichtshof</i>		
Unterabschnitt 1		
<i>Revision</i>		
310	<i>Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 153 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO</i>	2,0
311	<i>Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 153 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO</i> <i>Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.</i>	1,0
Unterabschnitt 2		
<i>Beschwerde</i>		
320	<i>Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision:</i> <i>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</i>	1,0
321	<i>Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:</i> <i>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</i> <i>Von dem Mitglied der Steuerberaterkammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.</i>	50,00 EUR
Abschnitt 4		
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		

400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
-----	---	--------------

Neue Rechtslage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
-----	--------------------	--

Vorbemerkung:

- (1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.
- (2) Wird ein Rechtsmittel nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, das Mitglied der Steuerberaterkammer damit zu belasten.
- (3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.

Abschnitt 1

Verfahren vor dem Landgericht

110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. eines Verweises, 2. einer Geldbuße, 3. eines befristeten Berufsverbots	240,00 EUR
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen	480,00 EUR

Abschnitt 2

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Unterabschnitt 1

Berufung

210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5

Unterabschnitt 2

Beschwerde

220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Mitglied der Steuerberaterkammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		
Unterabschnitt 1 Revision		
310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 153 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 153 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Mitglied der Steuerberaterkammer wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen es rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Mediationsgesetz	Mediationsgesetz
(- MediationsG) vom: 21.07.2012 Geändert durch Art. 135 V v. 31.8.2015 I 1474	(- MediationsG) vom: 21.07.2012 Geändert durch Art. 135 V v. 31.8.2015 I 1474
§ 6	§ 6
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:</p>
<p>1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;	7. un v e r ä n d e r t
8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.	8. un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p align="center">Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen</p>	<p align="center">Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen</p>
<p align="center">(Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vom: 19.02.2016 - Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 8.10.2023 I Nr. 272</p>	<p align="center">(Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vom: 19.02.2016 - Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 8.10.2023 I Nr. 272</p>
<p align="center">§ 42</p>	<p align="center">§ 42</p>
<p align="center">Verordnungsermächtigung</p>	<p align="center">Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>
<p>1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitzustellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln</p>	<p>5. un verändert</p>
<p>a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden,</p>	
<p>b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:</p>
<p>1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,</p>	<p>1. un verändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.	2. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Bundesnotarordnung	Bundesnotarordnung
(- BNotO) vom: 13.02.1937 - Zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 389	(- BNotO) vom: 13.02.1937 - Zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 389
§ 7a	§ 7a
Notarielle Fachprüfung; Verordnungsermächtigung	Notarielle Fachprüfung; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des notariellen Amtes als Anwaltsnotar fachlich geeignet ist. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Die notarielle Fachprüfung dient der Bestenauslese. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Die Prüfung kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden.</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>(4) Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>(4) Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>
<p>(5) Für die von den einzelnen Prüfenden vorzunehmenden Bewertungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) entsprechend.</p>	(5) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(6) Die schriftliche Prüfung ist mit einem Anteil von 75 Prozent, die mündliche Prüfung ist mit einem Anteil von 25 Prozent bei dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu berücksichtigen. Die notarielle Fachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtpunktzahl 4,00 erreicht hat.</p>	<p>(6) un verändert</p>
<p>(7) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.</p>	<p>(7) un verändert</p>
<p>§ 7c</p>	<p>§ 7c</p>
Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung
<p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, das unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben soll. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa 45 Minuten dauern. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Mindestens ein Mitglied muss von einer Landesjustizverwaltung vorgeschlagen und mindestens ein Mitglied Anwaltsnotar sein. Das Prüfungsamt überträgt einem Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein.</p>	<p>(2) un verändert</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, das Zuhören gestatten. An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.</p>	<p>(3) Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, das Zuhören gestatten. An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.</p>
<p>(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfenden den Vortrag und das Prüfungsgespräch gemäß § 7a Abs. 5. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 7g</p>	<p>§ 7g</p>
<p>Prüfungsamt; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Prüfungsamt; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt).</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfenden einschließlich des weiteren Prüfenden (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7d Abs. 2 Satz 1. Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfenden einschließlich des weiteren Prüfenden (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7d Abs. 2 Satz 1. Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Die das Prüfungsamt leitende Person (Leitung) des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Die Leitung und ihre ständige Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Leitung und ihre ständige Vertretung können als Prüfende tätig werden.</p>	<p>(3) Die das Prüfungsamt leitende Person (Leitung) des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Die Leitung und ihre ständige Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Leitung und ihre ständige Vertretung können als Prüfende tätig werden.</p>
<p>(4) Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. Sie werden von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Mitglieder der Aufgabenkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit sowie einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er übt die Fachaufsicht über die Leitung des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt Absatz 4 Satz 6 und 7 entsprechend.</p>	<p>(5) Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er übt die Fachaufsicht über die Leitung des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt Absatz 4 Satz 6 und 7 entsprechend.</p>
<p>(6) Zu Prüfenden werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:</p>	<p>(6) Zu Prüfenden werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> oder einer Landesjustizverwaltung, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,	1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz oder einer Landesjustizverwaltung, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,
2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag einer Notarkammer und	2. u n v e r ä n d e r t
3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.	3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.
Erneute Bestellungen sind möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet die Prüfenden aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.	Erneute Bestellungen sind möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet die Prüfenden aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.
(7) Die Prüfenden sind bei Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfende der Aufsicht des Prüfungsamtes. Für die Prüfenden gilt Absatz 4 Satz 6 und 7 entsprechend.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 7h	§ 7h
Gebühren	Gebühren
(1) Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind. Tritt der Prüfling vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. Tritt der Prüfling bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. Eine Erstattung von Gebühren im Fall des § 7f ist ausgeschlossen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung, die Vergütung der Leitung und der Bediensteten des Prüfungsamtes sowie die Entschädigung und den Auslagenersatz der Mitglieder der Aufgabenkommission, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Prüfenden durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> bedarf.</p>	<p>(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung, die Vergütung der Leitung und der Bediensteten des Prüfungsamtes sowie die Entschädigung und den Auslagenersatz der Mitglieder der Aufgabenkommission, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Prüfenden durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz bedarf.</p>
<p>§ 7i</p>	<p>§ 7i</p>
<p>Verordnungsermächtigung zur notariellen Fachprüfung</p>	<p>Verordnungsermächtigung zur notariellen Fachprüfung</p>
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfenden, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfenden, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.</p>
<p>§ 18a</p>	<p>§ 18a</p>
<p>Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken</p>	<p>Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken</p>
<p>(1) Personen, die historische oder sonstige wissenschaftliche Forschung betreiben, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu gewähren, soweit</p>	<p>(1) Personen, die historische oder sonstige wissenschaftliche Forschung betreiben, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu gewähren, soweit</p>
<p>1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. seit dem <i>Tag der Beurkundung</i> oder <i>seit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis</i> mehr als 70 Jahre vergangen sind.</p>	<p>2. seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist der notariellen Urkunde oder des Verzeichnisses mehr als 70, jedoch nicht mehr als 100 Jahre vergangen sind.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>Der Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse, bei denen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 100 Jahre vergangen sind, richtet sich nach den archivrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem die Urkunden und Verzeichnisse verwahrt werden.</p>
<p>(2) Der Zugang ist <i>in Textform</i> bei der verwahrenden Stelle oder bei der zuständigen Landesjustizverwaltung zu beantragen. In dem Antrag sind das Forschungsvorhaben und die Urkunden und Verzeichnisse, zu deren Inhalten Zugang begehrt wird, möglichst genau zu bezeichnen. Zudem ist in ihm darzulegen, warum der Zugang zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Wird ein nicht anonymisierter Zugang nach § 18b Absatz 1 Nummer 1 begehrt, ist zudem darzulegen, warum der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Wird der Zugang von einer juristischen Person beantragt, so hat diese eine natürliche Person zu benennen, die das Forschungsvorhaben leitet.</p>	<p>(2) Der Zugang nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich oder elektronisch bei der verwahrenden Stelle oder bei der zuständigen Landesjustizverwaltung zu beantragen. In dem Antrag sind das Forschungsvorhaben und die Urkunden und Verzeichnisse, zu deren Inhalten Zugang begehrt wird, möglichst genau zu bezeichnen. Zudem ist in ihm darzulegen, warum der Zugang zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Wird ein nicht anonymisierter Zugang nach § 18b Absatz 1 Nummer 1 begehrt, ist zudem darzulegen, warum der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Wird der Zugang von einer juristischen Person beantragt, so hat diese eine natürliche Person zu benennen, die das Forschungsvorhaben leitet.</p>
<p>(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die zuständige Landesjustizverwaltung nach Anhörung der verwahrenden Stelle. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ermittlung und Prüfung der notariellen Urkunden und Verzeichnisse einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>§ 23</p>	<p>§ 23</p>
<p>Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen</p>	<p>Verwahrung von Wertgegenständen</p>
<p>Die Notare sind <i>auch</i> zuständig, <i>Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind</i>, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu <i>übernehmen</i>; <i>die §§ 57 bis 62 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.</i></p>	<p>Die Notare sind zuständig, nach Maßgabe der §§ 57 bis 62 des Beurkundungsgesetzes Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten von Beteiligten zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte entgegenzunehmen und zu verwahren.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 36	§ 36
Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen	Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen
<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten und Verzeichnisse, über deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung. Insbesondere sind darin nähere Bestimmungen zu treffen über</p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten und Verzeichnisse, über deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung. Insbesondere sind darin nähere Bestimmungen zu treffen über</p>
<p>1. die vom Notar zu den Akten zu nehmenden Unterlagen sowie die in die Verzeichnisse einzutragenden Angaben einschließlich der zu erhebenden Daten und der insoweit zu beachtenden Fristen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Aufbewahrungsfristen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Einzelheiten der elektronischen Führung von Akten und Verzeichnissen nach § 35 Absatz 2 sowie über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität, der Transparenz und der Verfügbarkeit auch über die Amtszeit des Notars hinaus einschließlich der zulässigen Datenformate sowie der Schnittstellen und der Datenverknüpfungen zwischen den Akten und Verzeichnissen,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Voraussetzungen, unter denen die durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehene Übertragung eines in Papierform vorliegenden Schriftstücks in die elektronische Form unterbleiben kann.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Bei der Bemessung der Aufbewahrungsfristen nach Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere der Zweck der Verfügbarkeit der Akten und Verzeichnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Amtshaftungsansprüchen die Möglichkeit der Sachaufklärung gegeben bleibt.</p>	<p>Bei der Bemessung der Aufbewahrungsfristen nach Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere der Zweck der Verfügbarkeit der Akten und Verzeichnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Amtshaftungsansprüchen die Möglichkeit der Sachaufklärung gegeben bleibt.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass neben den für das Auffinden von Urkunden erforderlichen Eintragungen weitere Angaben in das Urkundenverzeichnis eingetragen werden können oder sollen. Sie kann zudem nähere Bestimmungen treffen über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>1. im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten,</p>	
<p>2. zur Führung anderer Akten und Verzeichnisse des Notars sowie</p>	
<p>3. für die Zwecke der Aufsicht.</p>	
<p>§ 67</p>	<p>§ 67</p>
<p>Aufgaben; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Aufgaben; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat für eine rechtmäßige und gewissenhafte Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege und Anwendung des Notariatsrechts zu fördern und für das Ansehen ihrer Mitglieder einzutreten.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) Der Notarkammer obliegt es, in Richtlinien die Amtspflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch Satzung näher zu bestimmen. § 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Richtlinien können nähere Regelungen enthalten:</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>1. zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars,</p>	
<p>2. für das nach § 14 Abs. 3 zu beachtende Verhalten,</p>	
<p>3. zur Wahrung fremder Vermögensinteressen,</p>	
<p>4. zur Beachtung der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
5. über die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume,	
6. über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen,	
7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Amtstätigkeit, das Auftreten in der Öffentlichkeit, die Geschäftspapiere, die Führung von Titeln und weiteren Berufsbezeichnungen, die Führung des Namens in Verzeichnissen sowie die Anbringung von Amts- und Namensschildern im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen,	
8. für die Beschäftigung und Ausbildung der mitarbeitenden Personen,	
9. über die bei der Vornahme von Beurkundungen außerhalb des Amtsbezirks und der Geschäftsstelle zu beachtenden Grundsätze,	
10. über den erforderlichen Umfang der Fortbildung,	
11. über die Amtspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Notarassessoren, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Personen, die Auftraggeber des Notars beraten.	
(3) Außer den der Notarkammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt es ihr,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;	
2. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Amtspflichtverletzungen zu versichern, die nicht durch Versicherungsverträge nach § 19a gedeckt sind, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen oder weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar und für jeden Versicherungsfall mindestens 250 000 Euro für Schäden aus wissentlichen Amtspflichtverletzungen und mindestens 500 000 Euro für Schäden aus sonstigen Amtspflichtverletzungen betragen muß; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 19a Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf;</p>	
<p>4. Notardaten und technische Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher zu verwalten;</p>	
<p>5. die Stellung als Notar oder Notariatsverwalter sowie sonstige amts- oder berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten zu bestätigen; die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Die Notarkammer kann weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere	(4) Die Notarkammer kann weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere
1. Fürsorgeeinrichtungen unterhalten,	1. un verändert
2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Vorsorgeeinrichtungen unterhalten,	2. un verändert
3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, deren Zweck darin besteht, als Versicherer die in Absatz 3 Nr. 3 aufgeführten Versicherungsverträge abzuschließen, die Gefahren aus Amtspflichtverletzungen abdecken, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren verursacht worden sind,	3. un verändert
4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei folgenden Schäden ermöglichen:	4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei folgenden Schäden ermöglichen:
a) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren entstehen und die nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind,	a) un verändert
b) Schäden, die durch amtlich verwahrte, aber nicht mehr aufzufindende Urkunden entstehen, die nicht durch § 19a oder durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind und für die der Geschädigte auf keine andere zumutbare Weise Ersatz erlangen kann, wobei die Höhe der Leistungen auf 500 000 Euro je Urkunde beschränkt ist.	b) Schäden, die durch amtlich verwahrte, aber nicht mehr aufzufindende Urkunden entstehen, die nicht durch § 19a oder durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind und für die der Geschädigte auf keine andere zumutbare Weise Ersatz erlangen kann, wobei die Höhe der Leistungen auf 500 000 Euro je Urkunde beschränkt ist,
	5. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern, der Notarkasse oder der Ländernotarkasse die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Notare bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung übernehmen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	Satz 2 Nummer 5 gilt nur für Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und der Ländernotarkasse.
(5) Die Notarkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Notare anfordert.	(5) un v e r ä n d e r t
(6) Die Landesjustizverwaltung benachrichtigt die Notarkammer jeweils unter Angabe der maßgeblichen Zeitpunkte unverzüglich über	(6) un v e r ä n d e r t
1. die Bestellung eines Notars, einer Notarvertretung oder eines Notariatsverwalters,	
2. das Erlöschen des Amtes eines Notars oder Notariatsverwalters und den Widerruf der Bestellung einer Notarvertretung,	
3. eine Entscheidung nach § 8 Absatz 1 Satz 2,	
4. eine vorläufige Amtsenthebung,	
5. die Verlegung eines Amtssitzes eines Notars,	
6. Änderungen der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3.	
(7) (weggefallen)	(7) un v e r ä n d e r t
	§ 69c
	Wiederholungswahl
	(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 111e Absatz 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand eines aktualisierten Wählerverzeichnisses zu erfolgen.</p>
	<p>(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 111e Absatz 1 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn aufgrund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 111e Absatz 1 eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen ist.</p>
§ 69c	§ 69d
Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds	Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
<p>(1) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Notarkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 69 Absatz 4 Nummer 2, 3 oder 5 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Ist ein Mitglied des Vorstands vorläufig seines Notaramtes enthoben, ruht seine Mitgliedschaft während dieser Zeit.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Satzung der Notarkammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.</p>	(3) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Satzung der Notarkammer.</p>
§ 77	§ 77
Rechtsstatus; Aufsicht; Genehmigung der Satzung	Rechtsstatus; Aufsicht; Genehmigung der Satzung
(1) Die Bundesnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.	(2) Das Bundesministerium der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> .	(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz.
§ 78a	§ 78a
Zentrales Vorsorgeregister; Verordnungsermächtigung	Zentrales Vorsorgeregister; Verordnungsermächtigung
(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.	(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(2) In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben aufgenommen werden über	(2) un v e r ä n d e r t
1. Vollmachtgeber,	
2. Bevollmächtigte,	
3. die Vollmacht und deren Inhalt,	
4. Vorschläge zur Auswahl des Betreuers,	
5. Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung,	
6. den Vorschlagenden,	
7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Widersprechenden und	
8. den Ersteller einer Patientenverfügung.	
(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über	(3) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über
1. die Einrichtung und Führung des Registers,	1. un v e r ä n d e r t
2. die Auskunft aus dem Register,	2. un v e r ä n d e r t
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,	3. un v e r ä n d e r t
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und	4. un v e r ä n d e r t
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.	5. un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 78b	§ 78b
Auskunft und Gebühren	Auskunft und Gebühren
<p>(1) Die Registerbehörde erteilt Gerichten und Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister. Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Zentrale Vorsorgeregister wird durch Gebühren finanziert. Die Registerbehörde kann Gebühren für die Aufnahme von Erklärungen in das Register erheben. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme, der dauerhaften Führung und der Nutzung des Zentralen Vorsorgeregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Dabei ist auch der für die Aufnahme von Erklärungen in das Register gewählte Kommunikationsweg zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 78c	§ 78c
Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung	Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden und sonstige Daten nach § 78d. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.</p>	<p>(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden und sonstige Daten nach § 78d. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.</p>
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über</p>
<p>1. die Einrichtung und Führung des Registers,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Auskunft aus dem Register,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. die Einzelheiten der Datensicherheit.</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. § 78e Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;</p>	
<p>2. der elektronischen Benachrichtigung nach § 78e Satz 4;</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	
§ 78g	§ 78g
Gebührenerhebung für das Zentrale Testamentsregister	Gebührenerhebung für das Zentrale Testamentsregister
(1) Das Zentrale Testamentsregister wird durch Gebühren finanziert. Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für	(1) un v e r ä n d e r t
1. die Aufnahme von Erklärungen in das Testamentsregister und	
2. die Erteilung von Auskünften aus dem Testamentsregister nach § 78f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 1a Satz 1.	
(2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:	(2) un v e r ä n d e r t
1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 der Erblasser,	
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Veranlasser des Auskunftsverfahrens.	
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.	
(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Zentralen Testamentsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.	(3) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>
<p>§ 78h</p>	<p>§ 78h</p>
<p>Elektronisches Urkundenarchiv; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Elektronisches Urkundenarchiv; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Die Bundesnotarkammer betreibt als Urkundenarchivbehörde ein zentrales elektronisches Archiv, das den Notaren die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses ermöglicht (Elektronisches Urkundenarchiv). Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> führt die Rechtsaufsicht über die Urkundenarchivbehörde.</p>	<p>(1) Die Bundesnotarkammer betreibt als Urkundenarchivbehörde ein zentrales elektronisches Archiv, das den Notaren die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses ermöglicht (Elektronisches Urkundenarchiv). Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Urkundenarchivbehörde.</p>
<p>(2) Die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität, die Vertraulichkeit und die Transparenz der Daten des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses und der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Die Urkundenarchivbehörde trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Erhaltung des Beweiswerts der verwahrten elektronischen Dokumente dauerhaft zu gewährleisten, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Elektronische Dokumente, die im Elektronischen Urkundenarchiv zusammen verwahrt werden, müssen derart miteinander verknüpft sein, dass sie nur zusammen abgerufen werden können. § 42 Absatz 3 und § 49 Absatz 5 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über	(4) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über
1. die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. die Führung und den technischen Betrieb,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. die Einzelheiten der Datensicherheit und	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 78j	§ 78j
Gebührenerhebung für das Elektronische Urkundenarchiv	Gebührenerhebung für das Elektronische Urkundenarchiv
(1) Das Elektronische Urkundenarchiv wird durch Gebühren finanziert. Die Urkundenarchivbehörde kann Gebühren erheben für	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung und	
2. die Führung des Verwahrungsverzeichnisses.	
(2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 derjenige, der zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist, abweichend hiervon	
a) im Fall des § 119 Absatz 1 die Staatskasse,	
b) im Fall des § 119 Absatz 3 der Notar,	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
c) im Fall des § 119 Absatz 4 die Notarkammer,	
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Notar.	
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Notare können die Gebühren für die Urkundenarchivbehörde entgegennehmen.	
(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Bei der Bemessung der Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung kann der Umfang des elektronischen Dokuments berücksichtigt werden. Die Gebühr kann im Fall von Unterschriftsbeglaubigungen, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, niedriger bemessen werden.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Die Urkundenarchivbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> . Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.	(4) Die Urkundenarchivbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.
§ 78k	§ 78k
Elektronischer Notariatsaktenspeicher; Verordnungsermächtigung	Elektronischer Notariatsaktenspeicher; Verordnungsermächtigung
(1) Die Bundesnotarkammer betreibt einen zentralen elektronischen Aktenspeicher, der den Notaren die elektronische Führung ihrer nicht im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse sowie die Speicherung sonstiger Daten ermöglicht (Elektronischer Notariatsaktenspeicher).	(1) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Der Elektronische Notariatsakten-speicher wird durch Gebühren finanziert. Die Bundesnotarkammer kann Gebühren erheben für die elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen sowie die Speicherung sonstiger Daten im Elektronischen Notariatsaktenspeicher. Zur Zahlung der Gebühren ist der Notar verpflichtet.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>(4) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>
<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über</p>	<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über</p>
<p>1. die Einrichtung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers,</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Führung und den technischen Betrieb,</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Einzelheiten der Datensicherheit und</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.</p>	<p>5. un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 78m	§ 78m
Verordnungsermächtigung zum Notarverzeichnis	Verordnungsermächtigung zum Notarverzeichnis
<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das Notarverzeichnis, der Führung des Notarverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Notarverzeichnis. Soweit in der Rechtsverordnung nicht anders geregelt, bleibt die Zulässigkeit der Einrichtung gemeinsamer Verfahren nach § 11 des E-Government-Gesetzes unberührt.</p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das Notarverzeichnis, der Führung des Notarverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Notarverzeichnis. Soweit in der Rechtsverordnung nicht anders geregelt, bleibt die Zulässigkeit der Einrichtung gemeinsamer Verfahren nach § 11 des E-Government-Gesetzes unberührt.</p>
<p>(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen oder gestatten, dass weitere den in § 78l Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Zwecken sowie der Bestellung einer Notarvertretung und seiner Tätigkeit dienende Angaben gespeichert werden. Sie hat in diesem Fall deren Verwendungszweck näher zu bestimmen. Dabei kann insbesondere das Einsichtsrecht beschränkt oder ausgeschlossen werden.</p>	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 78n	§ 78n
Besonderes elektronisches Notarpostfach; Verordnungsermächtigung	Besonderes elektronisches Notarpostfach; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Bundesnotarkammer richtet für jeden in das Notarverzeichnis eingetragenen Notar ein persönliches elektronisches Postfach ein (besonderes elektronisches Notarpostfach).</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Die Bundesnotarkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Die Bundesnotarkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Notare und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Notarpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Notarpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Wird das Erlöschen des Amtes des Notars oder die vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach auf. Sie löscht das besondere elektronische Notarpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Notariatsverwalter entsprechend.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Bundesnotarkammer kann auch für Notarvertretungen, für Notarassessoren, für sich selbst, für die Notarkammern und für andere notarielle Einrichtungen besondere elektronische Notarpostfächer einrichten. Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 ist anzuwenden.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Notarpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Notarpostfach zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der besonderen elektronischen Notarpostfächer, insbesondere Einzelheiten</p>	<p>(7) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der besonderen elektronischen Notarpostfächer, insbesondere Einzelheiten</p>
<p>1. ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,	2. unverändert
3. ihrer Führung,	3. unverändert
4. der Zugangsberechtigung und der Nutzung,	4. unverändert
5. des Löschs von Nachrichten und	5. unverändert
6. ihrer Löschung.	6. unverändert
§ 78q	§ 78q
Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem	Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem
<p>(1) Das Videokommunikationssystem wird durch Gebühren finanziert, zu deren Zahlung die Notare verpflichtet sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung und dem Betrieb des Videokommunikationssystems verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.</p>
§ 81	§ 81
Wahl des Präsidiums	Wahl des Präsidiums
<p>(1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbar sind die Präsidenten der Notarkammern und die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder ihrer Notarkammer. § 69c gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Notarkammer die der Bundesnotarkammer tritt.</p>	<p>(1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbar sind die Präsidenten der Notarkammern und die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder ihrer Notarkammer. § 69d Absatz 1 bis 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Notarkammer die der Bundesnotarkammer tritt.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Generalversammlung für den Rest seiner <i>Wahlzeit</i> ein neues Mitglied zu wählen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. § 69c gilt sinngemäß. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Generalversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.</p>
<p>§ 82</p>	<p>§ 82</p>
<p>Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums</p>	<p>Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums</p>
<p>(1) Der Präsident vertritt die Bundesnotarkammer gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) In den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident den Vorsitz.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Das Präsidium erstattet dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.</p>	<p>(3) Das Präsidium erstattet dem Bundesministerium der Justiz jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 103	§ 103
Bestellung der notariellen Beisitzer	Ernennung der notariellen Beisitzer
<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notaren enthalten. Umfaßt ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig</p>	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>1. Präsident der Kasse (§ 113 Abs. 3) sein oder dem Vorstand der Notarkammer, dem Verwaltungsrat der Kasse oder dem Präsidium der Bundesnotarkammer angehören;</p>	
<p>2. bei der Notarkammer, der Kasse oder der Bundesnotarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein;</p>	
<p>3. einem anderen Disziplinargericht (§ 99) angehören.</p>	
<p>(3) Zum Beisitzer kann nur ernannt werden, wer mindestens fünf Jahre als Notar tätig war.</p>	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(4) Notare, deren Wählbarkeit in den Vorstand der Notarkammer nach § 69 Absatz 4 ausgeschlossen ist, können nicht zum Beisitzer ernannt werden.</p>	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	(5) Die Übernahme des Amtes des Beisitzers kann ablehnen,

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
	2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
	3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
	4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.
<p>(5) Die Beisitzer werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder <i>berufen</i> werden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.</p>	<p>(6) Die Beisitzer werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt werden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.</p>
§ 104	§ 104
Rechte und Pflichten der notariellen Beisitzer	Rechte und Pflichten der notariellen Beisitzer
<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in Nummer 32008 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz genannten höchsten Betrages beläuft. Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 32006, 32007 und 32009 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(1a) Das Amt eines Beisitzers endet, sobald das Amt des Notars erlischt oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 103 Abs. 2 der Ernennung entgegensteht, und der Beisitzer jeweils zustimmt. Der Beisitzer, die Kasse und die Notarkammer haben Umstände nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht mitzuteilen. Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Ein Beisitzer ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,</p>	<p>(2) Die Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 69a Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.</p>
<p>1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte ernannt werden dürfen;</p>	<p>entfällt</p>
<p>2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der der Ernennung entgegensteht;</p>	<p>entfällt</p>
<p>3. wenn er eine Amtspflicht grob verletzt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Über den Antrag entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts (§ 102) nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Notar und der Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.</p>	
<p>(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Beisitzer auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.</p>	<p>entfällt</p>
	<p>§ 104a</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>Ende des Amtes des notariellen Beisitzers</p>
	<p>(1) Das Amt des Beisitzers aus den Reihen der Notare endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald</p>
	<p>1. das Notaramt des Beisitzers erloschen ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 103 Absatz 2 der Ernennung als Beisitzer entgegengestanden hätte, und</p>
	<p>2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.</p>
	<p>Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem sie ernannt sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.</p>
	<p>(2) Beisitzer sind auf Antrag der Landesjustizverwaltung ihres Amtes zu entheben, wenn</p>
	<p>1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,</p>
	<p>2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder</p>
	<p>3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.</p>
	<p>Die Kasse, die Notarkammern und die Gerichte, bei denen der Beisitzer ernannt ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.</p>
	<p>(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und die Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	<p>(4) Die Landesjustizverwaltung hat Beisitzer auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.</p>
§ 108	§ 108
Bestellung der notariellen Beisitzer	Berufung der notariellen Beisitzer
<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> berufen. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> einreicht. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.</p>	<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesministerium der Justiz berufen. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesministerium der Justiz einreicht. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.</p>
<p>(2) § 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.</p>	<p>(2) § 103 Absatz 2 bis 6, § 104 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und § 104a gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.</p>
<p>(3) Die Notare sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Notare haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 69a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.</p>	<p>(4) Die Notare haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 69a Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(5) Die zu Beisitzern berufenen Notare sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Notare vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 111</p>	<p>§ 111</p>
Sachliche Zuständigkeit	Sachliche Zuständigkeit
<p>(1) Das Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Notarkammern, einschließlich der Bundesnotarkammer, soweit nicht die Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Notarsachen).</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der Berufung gegen Urteile des Oberlandesgerichts,</p>	
<p>2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.</p>	
<p>(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz</p>	<p>(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz</p>
<p>1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> getroffen hat oder für die dieses zuständig ist,</p>	<p>1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz getroffen hat oder für die dieses zuständig ist,</p>
<p>2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesnotarkammer.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof entscheiden in der für Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 113	§ 113
Notarkasse und Ländernotarkasse	Notarkasse und Ländernotarkasse
<p>(1) Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. Sie hat ihren Sitz in München. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Notarkasse wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung geprüft.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Ländernotarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen. Sie hat ihren Sitz in Leipzig. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Bezirke der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ländernotarkasse wird vom Sächsischen Rechnungshof nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung geprüft.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Notarkasse und die Ländernotarkasse (Kassen) haben folgende Aufgaben zu erfüllen:</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>1. Ergänzung des Berufseinkommens der Notare, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege erforderlich ist;</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit, der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit sowie Versorgung ihrer Hinterbliebenen, wobei sich die Höhe der Versorgung unabhängig von der Höhe der geleisteten Abgaben nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit einschließlich An- und Zurechnungszeiten bemisst;	
3. einheitliche Durchführung der Versicherung der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;	
4. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;	
5. Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der im Gebiet der Kasse gebildeten Notarkammern;	
6. Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammern;	
7. wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammern;	
8. Erstattung notarkostenrechtlicher Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Tätigkeitsbereich der Kasse anfordert.	
(4) Die Kassen können weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie können insbesondere	(4) Die Kassen können weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie können insbesondere
1. fachkundige Personen beschäftigen, die den Notaren im Tätigkeitsbereich der Kasse zur Dienstleistung zugewiesen werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. allein oder gemeinsam mit der anderen Kasse oder Notarkammern Einrichtungen im Sinne von § 67 Absatz 4 Nummer 3 unterhalten,	2. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
3. über Absatz 3 Nr. 3 hinausgehende Anschlussversicherungen abschließen,	3. un v e r ä n d e r t
4. die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der <i>einzelnen Notarstellen</i> bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung übernehmen.	4. die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Notare bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung übernehmen.
(5) Aufgaben der Notarkammern können mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Kasse durch die Landesjustizverwaltungen der Kasse übertragen werden.	(5) un v e r ä n d e r t
(6) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Kasse stehenden Personen zu beschäftigen.	(6) un v e r ä n d e r t
(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2 und 6 gegen die Kasse begründeten Versorgungs- und Besoldungsansprüche sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.	(7) un v e r ä n d e r t
(8) Die Organe der Kasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.	(8) un v e r ä n d e r t
(9) Der Präsident vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet ihre Geschäfte und ist für die Erledigung derjenigen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat obliegen. Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates und vollzieht dessen Beschlüsse.	(9) un v e r ä n d e r t
(10) Der Präsident der Notarkasse wird von den Notaren im Tätigkeitsbereich der Notarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident der Ländernotarkasse wird von dem Verwaltungsrat der Ländernotarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident muss Notar im Tätigkeitsbereich der Kasse und darf nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.	(10) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(11)Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über	(11)u n v e r ä n d e r t
1. Satzungen und Verwaltungsvorschriften,	
2. den Haushaltsplan sowie die Anpassung der Abgaben an den Haushaltsbedarf,	
3. die Höhe der Bezüge der Notarassessoren,	
4. die Grundsätze für die Ausbildung, Prüfung und Einstellung von fachkundigen Beschäftigten,	
5. die Festlegung der Gesamtzahl und der Grundsätze für die Zuteilung von fachkundigen Beschäftigten an die Notare,	
6. die Grundsätze für die Vermögensanlage der Kasse.	
Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.	
(12)Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Notarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken im Tätigkeitsbereich der Notarkasse gewählt. Die Notare eines Oberlandesgerichtsbezirks wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Übersteigt die Zahl der Einwohner in einem Oberlandesgerichtsbezirk zwei Millionen, so erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder aus diesem Oberlandesgerichtsbezirk für je weitere angefangene zwei Millionen um ein Mitglied. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts sein.	(12)u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(13)Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Ländernotarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse gewählt. Die Notare einer Notarkammer wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat; bei mehr als drei Millionen Einwohnern in dem Bezirk einer Notarkammer sind drei Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk der jeweiligen Notarkammer sein.</p>	<p>(13)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(14)Für die Organe und Beschäftigten der Kasse gilt § 69a entsprechend. Der Verwaltungsrat kann von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreien. Er erteilt in gerichtlichen und behördlichen Verfahren die Aussagegenehmigung.</p>	<p>(14)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(15)Vor der Ausschreibung und Einziehung von Notarstellen und der Ernennung von Notarassessoren im Tätigkeitsbereich der Kasse ist diese anzuhören.</p>	<p>(15)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(16)Vor dem Beschluss ihres Haushaltsplans hören die Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Kasse diese an. Bei der Kasse wird zur Beratung in Angelegenheiten des Absatzes 3 Nr. 5 ein Beirat gebildet, in den jede Notarkammer im Tätigkeitsbereich der Kasse ein Mitglied und der Verwaltungsrat ebenso viele Mitglieder entsenden. Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident der Kasse. Die Kasse ist an das Votum des Beirats nicht gebunden.</p>	<p>(16)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(17)Die Kasse erhebt von den Notaren Abgaben auf der Grundlage einer Abgabensatzung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die sich aus den Aufgaben der Kasse ergeben, kann Vermögen gebildet werden. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars. Die Abgaben können auch gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Gebühren festgesetzt werden. Die Abgabensatzung kann Freibeträge und von der Abgabepflicht ausgenommene Gebühren festlegen. Sie regelt ferner</p>	<p>(17)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Bemessungsgrundlagen für die Abgaben,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. die Höhe, die Festsetzung und die Fälligkeit der Abgaben,	
3. das Erhebungsverfahren,	
4. die abgaberechtlichen Nebenpflichten des Notars,	
5. die Stundung und Verzinsung der Abgabeschuld sowie die Geltendmachung von Säumniszuschlägen und Sicherheitsleistungen,	
6. ob und in welcher Höhe die Bezüge von Notarassessoren (§ 7 Abs. 4 Satz 4) oder fachkundigen Beschäftigten, die einem Notar zugewiesen sind, zu erstatten sind.	
<p>Fehlt eine Abgabensatzung, kann die Aufsichtsbehörde die Abgaben vorläufig festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. Die Kasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zu Grunde liegenden Kostenberechnungen und des Kosteneinzugs durch den Notar nachprüfen. Der Notar hat den mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in seine Urkunden, Akten, Verzeichnisse und Konten zu gestatten, diese auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>(18)Die Kasse kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Akten und Verzeichnissen sowie das persönliche Erscheinen vor dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrat verlangen. Der Präsident kann zur Erzwingung dieser Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen. Das Zwangsgeld fließt der Kasse zu; es wird wie eine rückständige Abgabe beigetrieben.</p>	<p>(18)u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(19)Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Kas- sen, ihrer Organe und deren Zuständigkei- ten nach einer Satzung. Erlass und Ände- rungen der Satzung und der Abgabensatz- ung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Ge- nehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung.</p>	<p>(19)unverändert</p>
<p>§ 120</p>	<p>§ 120</p>
<p>Übergangsvorschrift für die Übernahme durch ein öffentliches Archiv</p>	<p>Übergangsvorschrift für die Übernahme durch ein öffentliches Archiv</p>
<p>(1) Zum Ablauf der jeweiligen Aufbe- wahrungsfristen sind die Urkundenrolle, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstücke der Jahrgänge bis einschließ- lich 2021 dem zuständigen öffentlichen Arch- iv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten. Satz 1 gilt auch für in der Urkundensamm- lung verwahrte Schriftstücke, die vom 1. Ja- nuar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.</p>	<p>(1) Zum Ablauf der jeweiligen Aufbe- wahrungsfristen sind die Urkundenrolle, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstücke der Jahrgänge bis einschließ- lich 2021 dem zuständigen öffentlichen Arch- iv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten. Satz 1 gilt auch für in der Urkundensamm- lung verwahrte Schriftstücke, die vom 1. Ja- nuar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden. Abweichend von § 35 Absatz 6 Satz 2 hat die Landesjustizverwaltung Unterlagen nach Satz 1, die vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind und die vom zuständi- gen öffentlichen Archiv nicht übernom- men wurden, weiter zu verwahren, sofern die Belange der Rechtspflege oder die Rechte der Betroffenen dies erfordern. Im Fall des Satzes 3 gilt § 51 Absatz 5 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entspre- chend, dass die Zuständigkeit für die Ge- währung des Zugangs zu Inhalten der Unterlagen auf das öffentliche Archiv übertragen werden kann. Abweichend von Satz 1 müssen die dort genannten Unterlagen, die vor dem 1. Januar 2028 entstanden sind, erst zum 1. Januar 2029 zur Übernahme angeboten werden; inso- weit kann bis zur endgültigen Entschei- dung über die weitere Verwahrung eine Zuständigkeitsübertragung nach der Maßgabe des Satzes 4 erfolgen.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Werden Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021, die vom Amtsgericht zu verwahren sind, vom zuständigen öffentlichen Archiv aufbewahrt, so gelten für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch das Amtsgericht die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften gerichtlicher Urkunden. Abweichend von § 45 Absatz 5 stehen die Kosten in diesem Fall der Staatskasse zu.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse	Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse
(- NotAktVV) vom: 13.10.2020 - Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.12.2021 II 1282	(- NotAktVV) vom: 13.10.2020 - Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.12.2021 II 1282
§ 21	§ 21
Verwahrungsverzeichnis	Verwahrungsverzeichnis
Verwahrungsmassen, die <i>nach § 23 der Bundesnotarordnung und nach den §§ 57 und 62 des Beurkundungsgesetzes</i> entgegengenommen werden, sind in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen, sobald dem Notar Werte zugeflossen sind. Nicht eingetragen werden müssen	Verwahrungsmassen, die zur Verwahrung entgegengenommen werden, sind in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen, sobald dem Notar Werte zugeflossen sind. Nicht eingetragen werden müssen
1. Geldbeträge, die der Notar als Protestbeamter empfangen hat, wenn sie unverzüglich an die Berechtigten herausgegeben werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wechsel und Schecks, die zum Zweck der Erhebung des Protestes übergeben wurden, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 51	§ 51
Aufbewahrungsfristen für Altbestände	Aufbewahrungsfristen für Altbestände
(1) Für Unterlagen, die <i>vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Dezember 2021</i> erstellt wurden, gelten folgende Aufbewahrungsfristen:	(1) Für Unterlagen, die bis zum 31. Dezember 2021 erstellt wurden, gelten folgende Aufbewahrungsfristen:
1. für die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis und das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle 100 Jahre,	1. u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. für das Verwahrungsbuch, das Massenbuch, das Namensverzeichnis zum Massenbuch und die Anderkontenliste 30 Jahre,	2. un verändert
3. für die in der Urkundensammlung verwahrten Dokumente einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge 100 Jahre,	3. un verändert
4. für die in der Nebenakte verwahrten Dokumente 7 Jahre,	4. un verändert
5. für die in Sammelbänden für Wechsel- und Scheckproteste verwahrten Dokumente 7 Jahre und	5. un verändert
6. für die in der Generalakte verwahrten Dokumente 30 Jahre.	6. un verändert
Satz 1 Nummer 3 gilt auch für die dort bezeichneten Dokumente, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.	Satz 1 Nummer 3 gilt auch für die dort bezeichneten Dokumente, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.
(2) Die Aufbewahrungsfristen beginnen	(2) un verändert
1. für die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis, das Namensverzeichnis, das Verwahrungsbuch, das Massenbuch, das Namensverzeichnis zum Massenbuch und die Anderkontenliste mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das sie geführt wurden,	
2. für die in der Urkundensammlung verwahrten Dokumente einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge mit dem Kalenderjahr, das auf die Beurkundung folgt,	
3. für die in der Nebenakte verwahrten Dokumente mit dem Kalenderjahr, das auf den Abschluss des Amtsgeschäfts folgt, zu dem die Nebenakte geführt wurde,	
4. für die in Sammelbänden für Wechsel- und Scheckproteste verwahrten Dokumente mit dem Kalenderjahr, das auf die Amtshandlung folgt, und	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
5. für die in der Generalakte verwahrten Dokumente mit dem Kalenderjahr, das auf das Erlöschen des Amtes des Notars oder die Verlegung seines Amtssitzes in einen anderen Amtsgerichtsbezirk folgt.	
(3) Werden bei den Nebenakten beglaubigte Abschriften von Verfügungen von Todes wegen aufbewahrt, die auf Wunsch des Erblassers oder der Vertragsschließenden zurückbehalten wurden und von denen keine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung verwahrt wird, so gelten für diese abweichend von Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 3 die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 3 und des Absatzes 2 Nummer 2 entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
<i>(4) Vor dem 1. Januar 1950 entstandene Unterlagen sind dauernd aufzubewahren. Eine Pflicht zur Konservierung besteht nicht. Werden solche Unterlagen nach § 119 der Bundesnotarordnung in die elektronische Form übertragen, sind die elektronischen Dokumente dauernd aufzubewahren. Für die übertragenen Dokumente gelten die Fristen, die anwendbar wären, wenn die Dokumente zum Zeitpunkt der Übertragung erstmals zu den Unterlagen der verwahrenden Stelle gelangt wären. Die Landesjustizverwaltung kann abweichend von Satz 1 eine Aufbewahrungsfrist anordnen, wenn die Belange der Rechtspflege und die Rechte der Betroffenen gewahrt sind. Die Aufbewahrungsfrist darf nicht vor dem Ablauf des 31. Dezember 2049 enden.</i>	entfällt

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer	Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer
(Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV) vom: 23.09.2016 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 15.7.2022 I 1146	(Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV) vom: 23.09.2016 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 15.7.2022 I 1146
§ 30	§ 30
Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof	Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof
Von den Aufgaben, die nach dieser Verordnung der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> die Aufgaben wahr, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof, dem Erlöschen dieser Zulassung und der Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers für einen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof verbunden sind.	Von den Aufgaben, die nach dieser Verordnung der Rechtsanwaltskammer zugewiesen sind, nimmt das Bundesministerium der Justiz die Aufgaben wahr, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof, dem Erlöschen dieser Zulassung und der Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers für einen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof verbunden sind.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Beurkundungsgesetz	Beurkundungsgesetz
(- BeurkG) vom: 28.08.1969 - Zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 8.10.2023 I Nr. 271	(- BeurkG) vom: 28.08.1969 - Zuletzt geän- dert durch Art. 5 G v. 8.10.2023 I Nr. 271
§ 59a	§ 59a
Verwahrungsverzeichnis	Verwahrungsverzeichnis
<p>(1) Der Notar führt ein elektronisches Verzeichnis über Verwahrungsmassen, die er <i>nach § 23 der Bundesnotarordnung und nach den §§ 57 und 62</i> entgegennimmt (Verwahrungsverzeichnis).</p>	<p>(1) Der Notar führt ein elektronisches Verzeichnis über Verwahrungsmassen, die er zur Verwahrung entgegennimmt (Verwahrungsverzeichnis).</p>
<p>(2) Das Verwahrungsverzeichnis ist im Elektronischen Urkundenarchiv (§ 78h der Bundesnotarordnung) zu führen. Erfolgt die Verwahrung in Vollzug eines vom Notar in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Amtsgeschäfts, soll der Notar im Verwahrungsverzeichnis auf die im Urkundenverzeichnis zu der Urkunde gespeicherten Daten verweisen, soweit diese auch in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen wären.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p align="center">Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen</p>	<p align="center">Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen</p>
<p align="center">(Beratungshilfegesetz - Bera- tHiG) vom: 18.06.1980 - Zuletzt geän- dert durch Art. 12 G v. 25.6.2021 2154</p>	<p align="center">(Beratungshilfegesetz - Bera- tHiG) vom: 18.06.1980 - Zuletzt geän- dert durch Art. 12 G v. 25.6.2021 2154</p>
<p align="center">§ 11</p>	<p align="center">§ 11</p>
<p align="center">Verordnungsermächtigung</p>	<p align="center">Verordnungsermächtigung</p>
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe und auf Zahlung der Vergütung der Beratungsperson nach Abschluß der Beratungshilfe einzuführen und deren Verwendung vorzuschreiben.</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe und auf Zahlung der Vergütung der Beratungsperson nach Abschluß der Beratungshilfe einzuführen und deren Verwendung vorzuschreiben.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p align="center">Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen</p>	<p align="center">Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen</p>
<p align="center">(Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) vom: 12.12.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 10.3.2023 I Nr. 64</p>	<p align="center">(Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) vom: 12.12.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 10.3.2023 I Nr. 64</p>
<p align="center">§ 13</p>	<p align="center">§ 13</p>
<p align="center">Registrierungsverfahren; Verordnungs- ermächtigung</p>	<p align="center">Registrierungsverfahren; Verordnungs- ermächtigung</p>
<p>(1) Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Satz 2 in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,</p>	
<p>2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,</p>	
<p>3. bei einem Antrag auf Registrierung für den Bereich Inkassodienstleistungen eine Auskunft nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
4. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,	
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.	
In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 4 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.	
(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 1 ist mit dem Antrag auf Registrierung einer Inkassodienstleistung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und	
2. ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden sollen.	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Für Entscheidungen über den Versagungsgrund des § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt § 15 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend. Wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 vorliegen, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen (§ 10 Absatz 3 Satz 1) zu erbringen. Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Erachtet die zuständige Behörde eine Nebenleistung, zu der Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erfolgt sind, als nicht zulässig, so hat sie dies dem Antragsteller spätestens mit der Registrierung der Inkassodienstleistung mitzuteilen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich <i>in Textform</i> mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.</p>	<p>(4) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(5) Inkassodienstleister, die Tätigkeiten auf anderen als bereits zuvor mitgeteilten Rechtsgebieten erbringen wollen, haben diese Tätigkeiten unverzüglich der zuständigen Behörde <i>in Textform</i> mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere als bereits zuvor mitgeteilte Nebenleistungen erbracht werden sollen. Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies dem Inkassodienstleister innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.</p>	<p>(5) Inkassodienstleister, die Tätigkeiten auf anderen als bereits zuvor mitgeteilten Rechtsgebieten erbringen wollen, haben diese Tätigkeiten unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere als bereits zuvor mitgeteilte Nebenleistungen erbracht werden sollen. Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies dem Inkassodienstleister innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.</p>
<p>(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und des Meldeverfahrens nach § 15 zu regeln. Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Lösungsfristen vorzusehen.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 15	§ 15
Vorübergehende Rechtsdienstleistungen	Vorübergehende Rechtsdienstleistungen
<p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung eines in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten oder eines vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person oder Gesellschaft den Beruf in den in Satz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat. Ob Rechtsdienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person oder Gesellschaft vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland einer nach § 19 zuständigen Behörde <i>in Textform</i> eine Meldung mit dem Inhalt nach Satz 3 erstattet. Das Meldeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Meldung muss neben den nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Satz 2 im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntzumachenden Angaben enthalten:</p>	<p>(2) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person oder Gesellschaft vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland einer nach § 19 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch eine Meldung mit dem Inhalt nach Satz 3 erstattet. Das Meldeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Meldung muss neben den nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Satz 2 im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntzumachenden Angaben enthalten:</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person oder Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung eines der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Berufe oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. einen Nachweis darüber, dass die Person oder Gesellschaft den Beruf in den in Nummer 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. sofern der Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird, einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 5 oder Angaben dazu, warum der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar ist; anderenfalls eine Erklärung darüber, dass der Beruf ausschließlich aus dem Niederlassungsstaat heraus ausgeübt wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist, und	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Rechtsdienstleistungsregister, falls eine solche erteilt werden soll.	5. u n v e r ä n d e r t
§ 13 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. In diesem Fall ist der Nachweis oder die Erklärung nach Satz 3 Nummer 3 erneut beizufügen.	§ 13 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. In diesem Fall ist der Nachweis oder die Erklärung nach Satz 3 Nummer 3 erneut beizufügen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, nimmt die zuständige Behörde eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Das Verfahren ist kostenfrei.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 11 Abs. 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Vorübergehend registrierte Personen oder Gesellschaften, die ihren Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausüben, sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch ihre berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist der Person oder Gesellschaft der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat sie ihre Auftraggeberin oder ihren Auftraggeber vor ihrer Beauftragung auf diese Tatsache und deren Folgen in Textform hinzuweisen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die zuständige Behörde kann einer vorübergehend registrierten Person oder Gesellschaft die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagen, wenn aufgrund begründeter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs erbringen wird oder wenn sie in erheblichem Maß gegen Berufspflichten verstoßen hat. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind regelmäßig erfüllt, wenn die Person oder Gesellschaft</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt,	
3. beharrlich gegen Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a verstößt,	
4. nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,	
5. beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder	
6. beharrlich gegen die Vorgaben des Absatzes 5 über die Berufshaftpflichtversicherung verstößt.	
<p>(7) Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.</p>	(7) un v e r ä n d e r t
§ 16	§ 16
<p>Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Das Rechtsdienstleistungsregister dient der Information der Rechtssuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister steht jedem unentgeltlich zu.</p>	(1) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:</p>	<p>(2) Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:</p>
<p>1. die Registrierung von Personen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind, unter Angabe</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter der sie in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind,</p>	
<p>b) ihres Gründungsjahres,</p>	
<p>c) ihrer Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,</p>	
<p>d) der für sie nach § 12 Abs. 4 benannten qualifizierten Personen unter Angabe des Familiennamens und Vornamens,</p>	
<p>e) des Inhalts und Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis einschließlich erteilter Auflagen,</p>	
<p>f) gegebenenfalls des Umstands, dass es sich um eine vorübergehende Registrierung nach § 15 handelt, und der Berufsbezeichnung, unter der die Rechtsdienstleistungen nach § 15 Absatz 4 im Inland zu erbringen sind,</p>	
<p>g) bestehender sofort vollziehbarer Rücknahmen und Widerrufe der Registrierung,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
2. die Registrierung von Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 bestandskräftig untersagt worden ist, unter Angabe	2. u n v e r ä n d e r t
a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter der sie in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind,	
b) ihres Gründungsjahres,	
c) ihrer Anschrift,	
d) der Dauer der Untersagung.	
Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2, die sich auf eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts beziehen, sind anstelle des Registergerichts und der Registernummer Name und Anschrift ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter anzugeben. Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 Nummer 1 werden mit der Geschäftsanschrift auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der registrierten Person veröffentlicht, wenn sie in die Veröffentlichung dieser Daten <i>in Textform</i> eingewilligt hat. Wird ein Abwickler bestellt, ist auch dies unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift des Abwicklers zu veröffentlichen.	Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2, die sich auf eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts beziehen, sind anstelle des Registergerichts und der Registernummer Name und Anschrift ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter anzugeben. Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 Nummer 1 werden mit der Geschäftsanschrift auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der registrierten Person veröffentlicht, wenn sie in die Veröffentlichung dieser Daten schriftlich oder elektronisch eingewilligt hat. Wird ein Abwickler bestellt, ist auch dies unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift des Abwicklers zu veröffentlichen.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechtsdienstleistungsregister.de. Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 zuständige Behörde trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr im Rechtsdienstleistungsregister veröffentlichten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und ihre Richtigkeit. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet zu regeln.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Zivilprozessordnung	Zivilprozessordnung
(- ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411	(- ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
§ 19	§ 19
Mehrere Gerichtsbezirke am Behörden- sitz	Mehrere Gerichtsbezirke am Behörden- sitz
<p>Ist der Ort, an dem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, der im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Bundesbehörden von dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>, im Übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.</p>	<p>Ist der Ort, an dem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, der im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Bundesbehörden von dem Bundesministerium der Justiz, im Übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.</p>
§ 115	§ 115
Einsatz von Einkommen und Vermögen	Einsatz von Einkommen und Vermögen
<p>(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:</p>	<p>(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:</p>
<p>a) die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;</p>	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten vom Bund gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;</p>	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
c) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten vom Bund gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;	c) un verändert
d) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigte Person jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten Regelsatzes, der für eine Person ihres Alters vom Bund gemäß den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;	d) un verändert
2. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;	2. un verändert
3. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;	3. un verändert
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.	4. un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Soweit am Wohnsitz der Partei aufgrund einer Neufestsetzung oder Fortschreibung nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höhere Regelsätze gelten, sind diese heranzuziehen. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> gibt bei jeder Neufestsetzung oder jeder Fortschreibung die maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 und nach Satz 5 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.</p>	<p>Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Soweit am Wohnsitz der Partei aufgrund einer Neufestsetzung oder Fortschreibung nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höhere Regelsätze gelten, sind diese heranzuziehen. Das Bundesministerium der Justiz gibt bei jeder Neufestsetzung oder jeder Fortschreibung die maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 und nach Satz 5 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.</p>
<p>(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.</p>	<p>(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(3) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(4) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.</p>	<p>(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 117	§ 117
Antrag	Antrag
<p>(1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist bei dem Prozessgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gericht zu stellen.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden; es sei denn, der Gegner hat gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung einzuführen. Die Formulare enthalten die nach § 120a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Belehrung.</p>	<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung einzuführen. Die Formulare enthalten die nach § 120a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Belehrung.</p>
<p>(4) Soweit Formulare für die Erklärung eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen.</p>	(4) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 130c	§ 130c
Formulare; Verordnungsermächtigung	Formulare; Verordnungsermächtigung
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.</p>
§ 190	§ 190
Einheitliche Zustellungsformulare	Einheitliche Zustellungsformulare
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung Formulare einzuführen.</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung Formulare einzuführen.</p>
§ 703b	§ 703b
Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung	Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung
<p>(1) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen, Ausfertigungen und Vollstreckungsklauseln mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).</p>
<p>§ 703c</p>	<p>§ 703c</p>
<p>Formulare; Einführung der maschinellen Bearbeitung</p>	<p>Formulare; Einführung der maschinellen Bearbeitung</p>
<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Formulare einzuführen. Für</p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Formulare einzuführen. Für</p>
<p>1. Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten,</p>	<p>1. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>2. Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten,</p>	<p>2. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>3. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland zuzustellen ist,</p>	<p>3. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>4. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist,</p>	<p>4. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>	<p>können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>
<p>(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem bei einem Amtsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 758a	§ 758a
Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit	Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit
<p>(1) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Auf die Vollstreckung eines Titels auf Räumung oder Herausgabe von Räumen und auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 802g ist Absatz 1 nicht anzuwenden.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Missverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Anordnung nach Absatz 1 ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(6) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach Absatz 1 einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>	<p>(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach Absatz 1 einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>
<p>§ 802k</p>	<p>§ 802k</p>
<p>Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse</p>	<p>Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse</p>
<p>(1) Nach § 802f Abs. 6 dieses Gesetzes oder nach § 284 Abs. 7 Satz 4 der Abgabenordnung zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet. Die Vermögensverzeichnisse können über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen und abgerufen werden. Gleiches gilt für Vermögensverzeichnisse, die auf Grund einer § 284 Abs. 1 bis 7 der Abgabenordnung gleichwertigen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelung errichtet wurden, soweit diese Regelung die Hinterlegung anordnet. Ein Vermögensverzeichnis nach Satz 1 oder Satz 2 ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu löschen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Gerichtsvollzieher können die von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken abrufen. Den Gerichtsvollziehern stehen Vollstreckungsbehörden gleich, die</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Vermögensauskünfte nach § 284 der Abgabenordnung verlangen können,</p>	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>2. durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz dazu befugt sind, vom Schuldner Auskunft über sein Vermögen zu verlangen, wenn diese Auskunftsbefugnis durch die Errichtung eines nach Absatz 1 zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisses ausgeschlossen wird, oder</p>	
<p>3. durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz dazu befugt sind, vom Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen.</p>	
<p>Zur Einsicht befugt sind ferner Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte und Registergerichte sowie Strafverfolgungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. Sie können diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 kann andere Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragen; die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag sind zu beachten.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Inhalts, der Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse nach § 802f Abs. 5 dieses Gesetzes und nach § 284 Abs. 7 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sowie der Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren, zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vermögensverzeichnisse</p>	<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Inhalts, der Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse nach § 802f Abs. 5 dieses Gesetzes und nach § 284 Abs. 7 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sowie der Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren, zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vermögensverzeichnisse</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. bei der Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an die anderen Stellen nach Absatz 3 Satz 3 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,	1. un v e r ä n d e r t
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,	2. un v e r ä n d e r t
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können und	3. un v e r ä n d e r t
4. nur von registrierten Nutzern abgerufen werden können und jeder Abrufvorgang protokolliert wird.	4. un v e r ä n d e r t
<p>(5) Macht eine betroffene Person das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Bezug auf personenbezogene Daten geltend, die in den von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnissen enthalten sind, so sind der betroffenen Person im Hinblick auf die Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, nur die Kategorien berechtigter Empfänger mitzuteilen. Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die in den von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnissen enthalten sind, keine Anwendung.</p>	(5) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 829	§ 829
Pfändung einer Geldforderung	Pfändung einer Geldforderung
<p>(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluss ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner den Beschluss mit dem Zustellungsnachweis sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>	<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 850c	§ 850c
Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen	Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als	(1) u n v e r ä n d e r t
1. 1 178,59 Euro monatlich,	
2. 271,24 Euro wöchentlich oder	
3. 54,25 Euro täglich	
beträgt.	
(2) Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, einem Verwandten oder nach den §§ 1615l und 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und zwar um	(2) u n v e r ä n d e r t
1. 443,57 Euro monatlich,	
2. 102,08 Euro wöchentlich oder	
3. 20,42 Euro täglich.	
Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um je	
1. 247,12 Euro monatlich,	
2. 56,87 Euro wöchentlich oder	
3. 11,37 Euro täglich.	
(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag nach Absatz 1, so ist es hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar. Gewährt der Schuldner nach Absatz 2 Unterhalt, so sind für die erste Person weitere zwei Zehntel und für die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel unpfändbar. Der Teil des Arbeitseinkommens, der	(3) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. 3 613,08 Euro monatlich,	
2. 831,50 Euro wöchentlich oder	
3. 166,30 Euro täglich	
übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.	
(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht im Bundesgesetzblatt Folgendes bekannt (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):	(4) Das Bundesministerium der Justiz macht im Bundesgesetzblatt Folgendes bekannt (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):
1. die Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens nach Absatz 1,	1. un verändert
2. die Höhe der Erhöhungsbeträge nach Absatz 2,	2. un verändert
3. die Höhe der in Absatz 3 Satz 3 genannten Höchstbeträge.	3. un verändert
Die Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.	Die Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.
(5) Um den nach Absatz 3 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 3 Satz 3 pfändbaren Betrages, auf eine Zahl abzurunden, die bei einer Auszahlung für	(5) un verändert
1. Monate bei einer Teilung durch 10 eine natürliche Zahl ergibt,	
2. Wochen bei einer Teilung durch 2,5 eine natürliche Zahl ergibt,	
3. Tage bei einer Teilung durch 0,5 eine natürliche Zahl ergibt.	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Die sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergebenden Beträge sind in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung als Tabelle enthalten. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.	
(6) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 5 Satz 3 nicht anzuwenden.	(6) un v e r ä n d e r t
§ 851c	§ 851c
Pfändungsschutz bei Altersrenten	Pfändungsschutz bei Altersrenten
(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn	(1) un v e r ä n d e r t
1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,	
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,	
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und	
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.	
(2) Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie	(2) Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie
1. jährlich nicht mehr betragen als	1. un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
a) 6 000 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und	
b) 7 000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und	
2. einen Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht übersteigen.	2. u n v e r ä n d e r t
Die in Satz 1 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 Nummer 2 genannten Betrags übersteigt.	Die in Satz 1 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 Nummer 2 genannten Betrags übersteigt.
(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 882g	§ 882g
Erteilung von Abdrucken	Erteilung von Abdrucken
(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln. Liegen die Voraussetzungen des § 882f Absatz 2 vor, dürfen Abdrucke insoweit nicht erteilt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abdrucke erhalten:	(2) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),	
2. Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder	
3. Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach Absatz 5 nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.	
(3) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Geschäftszwecke der zum Abruf berechtigten Stellen angemessen ist.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen; sie haben diese bei der Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen. Die Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 entsprechend. Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrages wahrzunehmen haben.	(5) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(6) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 882e Abs. 1 entsprechend. Über vorzeitige Löschungen (§ 882e Abs. 3) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (Absatz 5 Satz 2). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen. Listen sind auch unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 5 gilt für nichtöffentliche Stellen § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht. Entsprechendes gilt für nichtöffentliche Stellen, die von den in Absatz 2 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>
<p>1. Vorschriften über den Bezug von Abdrucken nach den Absätzen 1 und 2 und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach Absatz 5 zu erlassen;</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach Absatz 4 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln;</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluss vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen;</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Fall des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 882h</p>	<p>§ 882h</p>
<p>Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses</p>	<p>Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses</p>
<p>(1) Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Länder können Einzug und Verteilung der Gebühren sowie weitere Abwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abfrage nach Satz 2 auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. § 802k Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses stellt eine Angelegenheit der Justizverwaltung dar.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten</p>	<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten</p>
<p>1. bei der elektronischen Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an eine andere Stelle nach Absatz 2 Satz 2 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können und</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können, jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Fall des missbräuchlichen Datenabrufs oder einer missbräuchlichen Datenverarbeitung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet werden.</p>	<p>Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet werden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 945b	§ 945b
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.</p>
§ 1077	§ 1077
Ausgehende Ersuchen	Ausgehende Ersuchen
<p>(1) Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsstelle). Die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 21 Satz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/8/EG vorgesehenen Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung einzuführen. Soweit Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung eingeführt sind, müssen sich der Antragsteller und die Übermittlungsstelle ihrer bedienen.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/8/EG vorgesehenen Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung einzuführen. Soweit Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung eingeführt sind, müssen sich der Antragsteller und die Übermittlungsstelle ihrer bedienen.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(3) Die Übermittlungsstelle kann die Übermittlung durch Beschluss vollständig oder teilweise ablehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/8/EG fällt. Sie kann von Amts wegen Übersetzungen von dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Anlagen fertigen, soweit dies zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist. Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 statt.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Übermittlungsstelle fertigt von Amts wegen Übersetzungen der Eintragungen im Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie der beizufügenden Anlagen</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsstelle, die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Union entspricht, oder</p>	
<p>b) in eine andere von diesem Mitgliedstaat zugelassene Sprache.</p>	
<p>Die Übermittlungsstelle prüft die Vollständigkeit des Antrags und wirkt darauf hin, dass Anlagen, die nach ihrer Kenntnis zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, beigefügt werden.</p>	
<p>(5) Die Übermittlungsstelle übersendet den Antrag und die beizufügenden Anlagen ohne Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats. Die Übermittlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der gemäß Absatz 4 zu fertigenden Übersetzungen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(6) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ersuchen um Prozesskostenhilfe auf Grund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers abgelehnt oder eine Ablehnung angekündigt, so stellt die Übermittlungsstelle auf Antrag eine Bescheinigung der Bedürftigkeit aus, wenn der Antragsteller in einem entsprechenden deutschen Verfahren nach § 115 Abs. 1 und 2 als bedürftig anzusehen wäre. Absatz 4 Satz 1 gilt für die Übersetzung der Bescheinigung entsprechend. Die Übermittlungsstelle übersendet der Empfangsstelle des anderen Mitgliedstaats die Bescheinigung der Bedürftigkeit zwecks Ergänzung des ursprünglichen Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 1120</p>	<p>§ 1120</p>
<p>Mehrsprachige Formulare</p>	<p>Mehrsprachige Formulare</p>
<p>Mehrsprachige Formulare gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 werden durch die Behörden ausgestellt, die für die Erteilung der Urkunden zuständig sind. Das Bundesamt für Justiz ist für das Ausstellen der Formulare zuständig, soweit Urkunden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> oder gerichtliche Urkunden betroffen sind.</p>	<p>Mehrsprachige Formulare gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 werden durch die Behörden ausgestellt, die für die Erteilung der Urkunden zuständig sind. Das Bundesamt für Justiz ist für das Ausstellen der Formulare zuständig, soweit Urkunden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Justiz oder gerichtliche Urkunden betroffen sind.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
Insolvenzordnung	Insolvenzordnung
(- InsO) vom: 05.10.1994 - Zuletzt geän- dert durch Art. 34 Abs. 13 G v. 22.12.2023 I Nr. 411	(- InsO) vom: 05.10.1994 - Zuletzt geän- dert durch Art. 34 Abs. 13 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
§ 9	§ 9
Öffentliche Bekanntmachung	Öffentliche Bekanntmachung
<p>(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet *); diese kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen</p>	<p>(2) Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen</p>
<p>1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.</p> <p>-----</p> <p>www.insolvenzbekanntmachungen.de</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 13	§ 13
Eröffnungsantrag	Eröffnungsantrag
<p>(1) Das Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner. Dem Antrag des Schuldners ist ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, sollen in dem Verzeichnis besonders kenntlich gemacht werden</p>	(1) un verändert
1. die höchsten Forderungen,	
2. die höchsten gesicherten Forderungen,	
3. die Forderungen der Finanzverwaltung,	
4. die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie	
5. die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.	
<p>Der Schuldner hat in diesem Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen. Die Angaben nach Satz 4 sind verpflichtend, wenn</p>	
1. der Schuldner Eigenverwaltung beantragt,	
2. der Schuldner die Merkmale des § 22a Absatz 1 erfüllt oder	
3. die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde.	
<p>Dem Verzeichnis nach Satz 3 und den Angaben nach den Sätzen 4 und 5 ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.</p>	
<p>(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist.</p>	(2) un verändert

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(3) Ist der Eröffnungsantrag unzulässig, so fordert das Insolvenzgericht den Antragsteller unverzüglich auf, den Mangel zu beheben und räumt ihm hierzu eine angemessene Frist ein.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Antragstellung durch den Schuldner ein Formular einzuführen. Soweit nach Satz 1 ein Formular eingeführt ist, muss der Schuldner dieses benutzen. Für Verfahren, die von den Gerichten maschinell bearbeitet, und für solche, die nicht maschinell bearbeitet werden, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.	(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Antragstellung durch den Schuldner ein Formular einzuführen. Soweit nach Satz 1 ein Formular eingeführt ist, muss der Schuldner dieses benutzen. Für Verfahren, die von den Gerichten maschinell bearbeitet, und für solche, die nicht maschinell bearbeitet werden, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.
§ 65	§ 65
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.	Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 305	§ 305
Eröffnungsantrag des Schuldners	Eröffnungsantrag des Schuldners
(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:	(1) u n v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist und aus der sich ergibt, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;	
2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;	
3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;	
4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.	

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigefügte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muß einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Schuldner kann sich vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. Für die Vertretung des Gläubigers gilt § 174 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Formulare für die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge und Verzeichnisse einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>	<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Formulare für die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge und Verzeichnisse einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p align="center">Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen</p>	<p align="center">Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen</p>
<p align="center">(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) vom: 22.12.2020 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 14 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</p>	<p align="center">(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) vom: 22.12.2020 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 14 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</p>
<p align="center">§ 16</p>	<p align="center">§ 16</p>
<p align="center">Checkliste für Restrukturierungspläne</p>	<p align="center">Checkliste für Restrukturierungspläne</p>
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> macht eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst ist. Die Checkliste wird auf der Internetseite www.bmjv.bund.de veröffentlicht.</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz macht eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst ist. Die Checkliste wird auf der Internetseite www.bmj.de veröffentlicht.</p>
<p align="center">§ 86</p>	<p align="center">§ 86</p>
<p align="center">Öffentliche Bekanntmachung; Verordnungsermächtigung</p>	<p align="center">Öffentliche Bekanntmachung; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet; diese kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. unversehrt, vollständig, sachlich richtig und aktuell bleiben,	1. un v e r ä n d e r t
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.	2. un v e r ä n d e r t
(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.	(3) un v e r ä n d e r t
§ 87	§ 87
Restrukturierungsforum; Verordnungsermächtigung	Restrukturierungsforum; Verordnungsermächtigung
(1) Planbetroffene können im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers andere Planbetroffene auffordern, das Stimmrecht im Rahmen einer Planabstimmung in bestimmter Weise auszuüben, eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen oder einen Vorschlag zur Änderung des vorgelegten Restrukturierungsplans zu unterstützen.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Die Aufforderung hat die folgenden Angaben zu enthalten:	(2) un v e r ä n d e r t
1. den Namen und eine Anschrift des Planbetroffenen,	
2. den Schuldner,	
3. das Restrukturierungsgericht und das Aktenzeichen der Restrukturierungssache,	
4. den Vorschlag für die Stimmrechtsausübung, für die Stimmrechtsvollmacht oder zur Änderung des Plans und	
5. den Tag der Versammlung der Planbetroffenen oder des Fristablaufs zur Annahme des Planangebots.	
(3) Die Aufforderung kann auf eine Begründung auf der Internetseite des Auffordernden und deren elektronische Adresse hinweisen.	(3) un v e r ä n d e r t

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Der Schuldner kann im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers auf eine Stellungnahme zu der Aufforderung auf seiner Internetseite hinweisen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die äußere Gestaltung des Restrukturierungsforums und weitere Einzelheiten insbesondere zu der Aufforderung, dem Hinweis, den Entgelten, zu Lösungsfristen, zum Lösungsanspruch, zu Missbrauchsfällen und zur Einsichtnahme zu regeln.	(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die äußere Gestaltung des Restrukturierungsforums und weitere Einzelheiten insbesondere zu der Aufforderung, dem Hinweis, den Entgelten, zu Lösungsfristen, zum Lösungsanspruch, zu Missbrauchsfällen und zur Einsichtnahme zu regeln.
§ 101	§ 101
Informationen zu Frühwarnsystemen	Informationen zu Frühwarnsystemen
Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen werden vom Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> unter seiner Internetadresse www.bmjv.bund.de bereitgestellt.	Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen werden vom Bundesministerium der Justiz unter seiner Internetadresse www.bmj.de bereitgestellt.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte</p>	<p>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte</p>
<p>(Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung - Pat-AnwAPrV) vom: 22.09.2017 - Zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 17.12.2021 I 5219</p>	<p>(Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung - Pat-AnwAPrV) vom: 22.09.2017 - Zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 17.12.2021 I 5219</p>
<p>§ 19</p>	<p>§ 19</p>
<p>Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen</p>	<p>Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen</p>
<p>(1) <i>Bewerberinnen und Bewerber können während des ersten Ausbildungsabschnitts eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchführen. Die Ausbildung soll frühestens ein Jahr nach dem Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts erfolgen.</i></p>	<p>(1) Die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen soll frühestens ein Jahr nach dem Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber haben dem Deutschen Patent- und Markenamt vor Beginn der Ausbildung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, dass sie beabsichtigen, die Ausbildung aufzunehmen. Der Anzeige ist eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beizufügen, dass sie die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat.</p>
<p>(2) <i>Die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist auf Antrag mit bis zu zwei Monaten auf den ersten Ausbildungsabschnitt anzurechnen, wenn</i></p>	<p>(2) Ausbildende beim Gericht für Patentstreitsachen haben Beurteilungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1 zu erstellen, diese den Bewerberinnen und Bewerbern zu eröffnen und sie anschließend dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten.</p>
<p>1. <i>der Antrag vor Beginn der gerichtlichen Ausbildung schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht wurde,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>mit dem Antrag nachgewiesen wurde, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat und</i></p>	<p>entfällt</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
3. die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.	entfällt
(3) <i>Ausbildende beim Gericht für Patentstreitsachen haben Beurteilungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1 zu erstellen, diese den Bewerberinnen und Bewerbern zu eröffnen und sie anschließend dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten.</i>	(3) Eine erfolgreich absolvierte Ausbildung wird auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet.
§ 65	§ 65
Rückforderungen	Rückforderungen
(1) Die Rückforderung eines zu viel gezahlten Unterhaltsdarlehens bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Der Kenntnis der Bewerberinnen und Bewerber des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung nach § 819 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht es gleich, wenn	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. der Mangel so offensichtlich war, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihn hätte erkennen müssen, oder	
2. die Bewerberin oder der Bewerber dem Deutschen Patent- und Markenamt entgegen § 62 Absatz 1 Tatsachen verschwiegen hat, die den Anspruch auf das Darlehen ganz oder teilweise ausschlossen.	
(3) Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> ganz oder teilweise abgesehen werden.	(3) Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz ganz oder teilweise abgesehen werden.
(4) Für die Höhe und die Berechnung der Verzinsung gilt § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Verzinsung beginnt am Ersten des auf die ungerechtfertigte Auszahlung folgenden Monats.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
§ 76	§ 76
Übergangsbestimmungen zu Teil 1	Übergangsbestimmungen zu Teil 1
(1) Die Ausbildungshöchstdauer nach § 7 Nummer 1 gilt nicht für Ausbildungen, die vor dem 1. Oktober 2017 begonnen haben.	(1) unverändert
(2) Abweichend von § 21 Absatz 6 Satz 1 und § 22 Absatz 3 Nummer 2 muss der regelmäßige Besuch der Arbeitsgemeinschaften für die Zeit vor dem 1. Oktober 2017 nicht bescheinigt und nachgewiesen werden.	(2) unverändert
(3) Das Insolvenzrecht und das Marken- und Designrecht können erst dann zum Gegenstand der Prüfung nach § 32 Absatz 4 werden, wenn sie zuvor Gegenstand des Studiengangs waren.	(3) unverändert
	(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, gilt § 19 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p align="center">Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer</p>	<p align="center">Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer</p>
<p align="center">(Wirtschaftsprüferordnung - WiPrO) vom: 24.07.1961 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.1.2024 I Nr. 12</p>	<p align="center">(Wirtschaftsprüferordnung - WiPrO) vom: 24.07.1961 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.1.2024 I Nr. 12</p>
<p align="center">§ 75</p>	<p align="center">§ 75</p>
<p align="center">Berufsangehörige als Beisitzer</p>	<p align="center">Berufsangehörige als Beisitzer</p>
<p>(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Berufsangehörigen sind ehrenamtliche Richter.</p>	<p align="center">(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges von der Landesjustizverwaltung und für den Bundesgerichtshof von dem Bundesministerium der Justiz auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.</p>	<p align="center">(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle der Landesjustizverwaltung für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges und dem Bundesministerium der Justiz für den Bundesgerichtshof einreicht. Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz bestimmen, welche Zahl von Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist; sie haben vorher den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu hören. Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Berufsangehörigen enthalten.</p>	<p align="center">(3) un v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz können einen von ihnen berufenen ehrenamtlichen Richter auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.	entfällt
(6) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.	entfällt
§ 76	§ 76
Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung	Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung
(1) Zu ehrenamtlichen Richtern können nur Berufsangehörige berufen werden, die in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden können. Sie dürfen als Beisitzer nur für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.	(1) Zu ehrenamtlichen Richtern können nur Berufsangehörige berufen werden, die in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden können. Sie dürfen als Beisitzer nur entweder für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.
(2) Die ehrenamtlichen Richter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören oder bei der Wirtschaftsprüferkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.	(2) Die ehrenamtlichen Richter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle sein oder bei der Wirtschaftsprüferkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.
(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,	(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;	1. un v e r ä n d e r t
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gewesen ist;	2. un v e r ä n d e r t
3. wer <i>in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.</i>	3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
	4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.
§ 77	§ 77
<i>Enthebung vom Amt</i> des Beisitzers	Ende des Amtes des Beisitzers
(1) <i>Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der Justizverwaltung, die ihn berufen hat, seines Amtes zu entheben,</i>	(1) Das Amt des Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald
1. <i>wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;</i>	1. der Beisitzer nicht mehr Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 76 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 seiner Berufung entgegengestanden hätte, und
2. <i>wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;</i>	2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
<p>3. <i>wenn der oder die Berufsangehörige seine oder ihre Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.</i></p>	<p>Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie berufen sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.</p>
<p>(2) Über den Antrag der Landesjustizverwaltung entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über den Antrag des Bundesministeriums der Justiz ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken.</p>	<p>(2) Beisitzer sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes als Beisitzer zu entheben, wenn</p>
	<p>1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten berufen werden dürfen,</p>
	<p>2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Berufung entgegenstanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder</p>
	<p>3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.</p>
	<p>Die Wirtschaftsprüferkammer und die Gerichte, bei denen der Beisitzer berufen ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>
<p>(3) Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.</p>	<p>(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet in den Fällen der §§ 72 und 73 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Fall des § 74 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>

Aktuelle Rechtslage	Neue Rechtslage
	(4) Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat Beisitzer auf ihren Antrag aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.